

Wertpapierprospekt

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen

- 5,25 % TF GloReg 21 Anleihe -
(WKN/ISIN: A254SR/DE000A254SR9)

der

TIMBERFARM Trading GmbH

14. Dezember 2020

Warnhinweis:

Dieser Prospekt ist ab dem 23. Dezember 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG	5
1.1	Einleitung mit Warnhinweisen	5
1.2	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	5
1.3	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	6
1.4	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	7
1.5	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	9
1.6	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	10
1.7	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	10
1.8	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?.....	11
1.9	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	11
2	RISIKOFAKTOREN.....	12
2.1	Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin.....	12
2.2	Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere	14
2.3	Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin.....	15
2.4	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Emittentin	16
2.5	Risiken in Bezug auf interne Kontrollen bei der Emittentin	17
3	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	19
3.1	Verantwortung für den Prospekt	19
3.2	Bestätigung bezüglich der Übernahme von Angaben Dritter	19
3.3	Erklärungen zur zuständigen Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129	19
3.4	Abschlussprüfer.....	19
3.5	Ratings.....	19
3.6	In die Zukunft gerichtete Aussagen.....	20
3.7	Wichtige Hinweise.....	20
4	ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	21
4.1	Angaben zur Emittentin.....	21
4.1.1	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	21
4.1.1.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.....	21
4.1.1.2	Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).21	
4.1.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.....	21
4.1.1.4	Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der	

	Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Webseite der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.....	21
4.1.1.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	21
4.1.1.6	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses (31. Juli 2020).....	21
4.1.1.7	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.....	21
4.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit	22
4.2.1	Haupttätigkeitsbereich.....	22
4.3	Organisationsstruktur.....	27
4.3.1	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.....	27
4.3.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	32
4.4	Trendinformationen	32
4.5	Hauptgesellschafter.....	32
4.6	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	33
4.6.1	Geschäftsführung.....	33
4.6.2	Interessenkonflikte	33
4.7	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	34
4.7.1	Historische Finanzinformationen und Prüfung der historischen Finanzinformationen	34
4.8	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	34
4.9	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	34
4.10	Weitere Angaben	34
4.10.1	Gesellschaftskapital	34
4.10.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft	34
4.11	Wesentliche Verträge.....	35
4.12	Verfügbare Dokumente	37
5	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	38
5.1	Grundlegende Angaben.....	38
5.1.1	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind ...	38
5.1.2	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge.....	38
5.2	Angaben über die anzubietenden Wertpapiere.....	39
5.2.1	Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden sollen	39
5.2.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	39

5.2.3	Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.....	39
5.2.4	Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen / zum Handel zugelassenen Wertpapiere	40
5.2.5	Währung der Wertpapieremission	40
5.2.6	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz.....	40
5.2.7	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	40
5.2.8	Angaben des nominalen Zinssatzes, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.....	40
5.2.9	Bestimmungen zur Rückzahlung.....	41
5.2.10	Rendite	41
5.2.11	Vertretung der Anleihegläubiger	41
5.2.12	Grundlagen dieser Neuemission.....	42
5.2.13	Emissionstermin der Wertpapiere	42
5.2.14	Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	42
5.2.15	Besteuerung	42
5.3	Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	42
5.3.1	Bedingungen für das Angebot	42
5.3.2	Frist – einschließlich etwaiger Änderungen –, in der das Angebot gilt; Beschreibungen des Antragsverfahrens.....	50
5.3.3	Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an den Zeichner	51
5.3.4	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	51
5.3.5	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.....	51
5.3.6	Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe des Angebotsergebnisses	51
5.3.7	Vorzugszeichnungsrechte.....	51
5.3.8	Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	52
5.3.9	Preisfestsetzung.....	52
5.3.10	Platzierung.....	52
5.4	Zulassung zum Handel	52
6	Per Verweis einbezogene Informationen.....	53

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Das hier angebotene Wertpapier mit der Bezeichnung „5,25 % TF GloReg 21 Anleihe“ hat die folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A254SR9

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin ist die TIMBERFARM Trading GmbH (nachfolgend auch nur als „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet). Die Emittentin tritt unter dem kommerziellen Namen „TIMBERFARM Trading GmbH“ auf. Die Kontaktdaten der Emittentin sind: Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf, Deutschland, Telefon: +49 211 64 958-100, Fax: +49 211 64 958-200, Webseite: <https://www.timberfarm-trading.de>. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin ist: 529900SOL95UKEBUNN48

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), hat den hiesigen Prospekt gebilligt. Die Kontaktdaten der BaFin sind: Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: +49 228 4108-0 (Zentrale), Fax: +49 228 4108-123, E-Mail: Poststelle-ffm@bafin.de.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses Prospektes erfolgte am 22. Dezember 2020.

Warnhinweise

- Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.
- Bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte sich der Anleger auf den Prospekt als Ganzes stützen.
- Der Anleger könnte gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Der Sitz der Emittentin ist Düsseldorf. Die TIMBERFARM Trading GmbH ist unter der Nummer HRB 88700 beim Amtsgericht Düsseldorf im Handelsregister B eingetragen. Land der Eintragung ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin ist: 529900SOL95UKEBUNN48. Für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist ein Unternehmen der TIMBERFARM Gruppe. Zu der TIMBERFARM Gruppe gehören neben der Emittentin die Breidenstein Holding GmbH, die TIMBERFARM GmbH, die TIMBERFARM Assets AG, die TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH und die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft im Entwicklungsstadium, ein sogenanntes „Start-Up“.

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist der Handel mit Rohkautschuk mit gruppenexternen Lieferanten und Abnehmern. Bei den gruppenexternen Lieferanten handelt es sich um Zwischenhändler. Die Emittentin kann, ausschließlich zur Auslastung der Produktionskapazität, Teilbestände des von den externen Lieferanten

erworbenen Rohkautschuk in der Kautschukfabrik, der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG, auf eigene Rechnung verarbeiten lassen, um ihn anschließend im verarbeiteten Zustand, als Industrierohleistungsgut, weiter zu verkaufen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Es wurde kein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen. Haupttätigkeit bleibt der Handel mit Rohkautschuk. Zu den Industrierohleistungsgütern gehören sämtliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in einem Unternehmen in die Produktion eingehen. Der zum Industrierohleistungsgut veredelt Rohkautschuk zeichnet sich dadurch aus, dass er ganz bestimmte und fest definierte Produkteigenschaften hat, so dass die verarbeitende Industrie, z. B. die endverarbeitende Gummiindustrie bei der Reifenproduktion, genau weiß, wie sie ihre Anlagen zur Weiterverarbeitung einzustellen hat. Dies ist bei Kautschuk zum Beispiel die Elastizität oder der Reinheitsgrad, welcher der verarbeitenden Industrie angegeben werden muss, damit ihr Endprodukt wiederum die immer gleichen Eigenschaften hat und nicht in der Qualität schwankt. Die fest definierten Produkteigenschaften stellen auch die Basis für die Preisfeststellung an den Börsen dar. So bezieht sich der Börsenpreis der Malaysian Rubber Exchange des Malaysian Rubber Boards für den SMR20 auf den veredelten Kautschuk als Industrierohleistungsgut. SMR steht für Standard Malaysian Rubber und 20 steht für den Verunreinigungsgrad des veredelten Kautschuks (Industrierohleistungsgut).

Zukünftig kann die Emittentin in Ausnahmefällen auch von anderen Unternehmen Kautschuk ankaufen, mit denen die TIMBERFARM GmbH einen Bewirtschaftungs- und Verwertungsvertrag abgeschlossen hat, sowie der ggf. zukünftigen Plantagenbetreiberin TIMBERFARM Assets AG.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich der Angabe, ob Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beherrschung ausübt

Die TIMBERFARM GmbH hält zu 100 % die Anteile der Emittentin. Die Breidenstein Holding GmbH hält wiederum zu 100 % die Anteile an der TIMBERFARM GmbH und Herr Maximilian Norbert Breidenstein hält 100 % der Anteile an der Breidenstein Holding GmbH, alle geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf. Herr Maximilian Norbert Breidenstein (nachfolgend auch nur „Maximilian Breidenstein“) ist über die Holdingstruktur indirekt der alleinige Gesellschafter der Emittentin.

Identität des Hauptgeschäftsführers

Hauptgeschäftsführer aller zuvor benannten Gesellschaften ist Herr Maximilian Breidenstein.

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Januar bis 31. Juli 2020 ist die Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Höhscheider Str. 116, 42699 Solingen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin werden ebenfalls von Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Höhscheider Str. 116, 42699 Solingen, geprüft.

1.3 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Als historische Finanzinformationen verfügt die TIMBERFARM Trading GmbH über einen geprüften Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Januar bis 31. Juli 2020. Aus diesem Zwischenabschluss wurden die nachfolgenden wesentlichen Finanzinformationen entnommen.

Wesentliche Finanzinformationen:

Gewinn- und Verlustrechnung (Auszug)	6. Januar bis 31. Juli 2020
Jahresüberschuss (Ergebnis nach Steuern)	43.444,47 Euro

Bilanz	6. Januar bis 31. Juli 2020
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) - ungeprüft	1.960.715,96 Euro

Die Nettofinanzverbindlichkeiten errechnen sich aus den in der geprüften Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.010.560,24 Euro und abzüglich dem Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks in Höhe von 49.844,28 Euro.

Kapitalflussrechnung (Auszug)	6. Januar bis 31. Juli 2020
Netto-Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.957.861,09 Euro
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeit	2.007.705,37 Euro
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro

Der Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Januar bis 31. Juli 2020 wurde von der Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Höhscheider Str. 116, 42699 Solingen, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) und in der Wirtschaftsprüferkammer KÖR (WPK).

1.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiko von Kündigungen aus wichtigem Grund bei Verzögerung bzw. Einstellung der Zins- und Tilgungsleistungen: In dem Fall, dass es der Emittentin nicht gelingt, Zins- und Tilgungsleistungen für die bisherigen und diese Anleihen sowie die Darlehen rechtzeitig aufzubringen, kann es zu außerordentlichen Kündigungen durch die Gläubiger kommen. Dies führt zu weiteren erheblichen finanziellen Mehrbelastungen bei der Emittentin, die sich bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin auswirken können. Selbst wenn eine Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden kann, würde ein entsprechend zu bedienender Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls zu hohen Liquiditätsabflüssen führen, die eine weitere wirtschaftliche und strategische Entwicklung der Gesellschaft in hohem Maß einschränken und gegebenenfalls ganz verhindern können. Die Wesentlichkeit des Risikos von Kündigungen aus wichtigem Grund bei Verzögerung bzw. Einstellung der Zins- und Tilgungsleistungen wird von der Emittentin als hoch eingestuft.

Risiko einer fehlenden Absicherung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Dritte: Die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Zahlung der Zinsen sind nicht finanziell von dritter Seite abgesichert. Es besteht insbesondere keine gesetzliche Einlagensicherung. Die Wesentlichkeit des Risikos einer fehlenden Absicherung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Dritte wird von der Emittentin als hoch eingestuft.

Risiko nicht ausreichender Erträge, um die Zinszahlungen und die Rückzahlungen zu gewährleisten: Während die Bedienung der bisherigen und dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie der Darlehen auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Zinsen und der Rückzahlungen zu erfolgen hat, ist der Zufluss liquider Mittel den in diesem Prospekt dargestellten Risiken und Diskontinuitäten ausgesetzt. Es kann nicht sichergestellt werden, dass es der Emittentin stets gelingt, die erforderlichen Zinsen und Rückzahlungen aus den laufenden Erträgen beziehungsweise Mittelzuflüssen zu bedienen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies zu einer zeitlichen Verzögerung der Zins- und Rückzahlungen oder sogar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit zu einer Insolvenz führt. Verfügt die Emittentin nicht über eine ausreichende Bonität, sind die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlungen ganz oder teilweise nicht gewährleistet. Die Wesentlichkeit des Risikos nicht ausreichender Erträge, um die Zinszahlungen und die Rückzahlungen zu gewährleisten wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Risiko erforderlicher weiterer Fremdkapitalaufnahmen zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen: Es besteht das Risiko weiterer Fremdkapitalaufnahmen durch die Emittentin, um die Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen zu gewährleisten. Diese weiteren Kapitalaufnahmen können sich aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen zusätzlichen Kosten für die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit (durch das mit dem Nettoemissionserlös möglichen höhere Handelsvolumen und den dadurch höheren Umsatz,) sowie auf die für die Zahlung der Zinsen und der Rückzahlungen erforderliche Liquidität der Emittentin nachteilig auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin auch in Zukunft von weiteren Fremdfinanzierungsmaßnahmen abhängig sein wird. Die Wesentlichkeit des Risikos erforderlicher weiterer Fremdkapitalaufnahmen zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Platzierungsrisiko: Die Emittentin platziert die Wertpapiere selbst und greift nicht auf externe Vermittler mit ggf. einer Vielzahl von Untervermittlern oder einen Investorenpool zurück. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin selbst nicht ausreichend Anleger findet, um alle angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zuteilen zu können. Können die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots nicht ausplatziert werden, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft die damit geplanten Investitionen mangels entsprechender Liquidität aufgrund des geringeren Nettoemissionserlöses nicht bzw. nicht vollständig umsetzen kann. Der Emittentin steht in diesem Fall entsprechend weniger Kapital zur Umsetzung ihrer Erweiterung der Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Das fehlende Kapital kann weitere Kapitalaufnahmen erforderlich machen. Diese weiteren Kapitalaufnahmen können sich aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen zusätzlichen Kosten für die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit sowie auf die für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung erforderliche Liquidität der Emittentin nachteilig auswirken. Die Wesentlichkeit des Platzierungsrisikos wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Rechtliche und regulatorische Risiken in Bezug auf den Kautschukhandel: Diese Risiken besteht insgesamt für die Emittentin, da sie sich wirtschaftlich in Ländern betätigt, welche in der Vergangenheit bereits von Umstürzen oder plötzlichen Veränderungen für ausländische Unternehmen betroffen gewesen sind. Es besteht das Risiko, dass die Tätigkeit der Emittentin durch Änderungen von nationalen oder internationalen Vorschriften und/oder Gesetzen sowie Veränderungen in der Auslegung oder Anwendung bestehender Vorschriften und/oder Gesetzen negativ beeinflusst wird, was die Geschäftstätigkeit behindern und damit deren wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen kann. Solche Beeinträchtigungen können sich aus Beschränkungen des Imports und/oder Exports von Kautschuk, landesbezogenen Sanktionen, Besteuerungen oder auch Geldtransferbeschränkungen ergeben. In deren Folge kann die Emittentin gezwungen sein, ihre Geschäftstätigkeit zu ändern, zu reduzieren oder einzustellen oder es kann sonst dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist. Die Wesentlichkeit der rechtlichen und regulatorischen Risiken in Bezug auf den Kautschukhandel wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Risiko des sich negativ verändernden Marktes: Die Emittentin erzielt ihre Einnahmen über den Handel, also den An- und Verkauf von Kautschuk. Bei einer ungünstigen Änderung der Marktbedingungen und/oder negativer Geschäftsentwicklung in Bezug auf den Kautschukhandel kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht bzw. nicht in voller Höhe erfüllt werden können. Das Risiko tritt ein, wenn die Nachfrage nach Kautschuk zurückgeht, wenn das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis unter 5 % beträgt oder wenn der Marktzugang zumindest größtenteils wegfällt. Dies bedeutet, dass Kautschuk in dem für ein wirtschaftliches Betreiben der Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderlichen Umfang weder exportiert noch importiert werden kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Transportkosten und Versicherungen im Preis steigen und nicht mehr zu den aktuellen Konditionen eingekauft werden können oder Versicherungsfälle entstehen. Dies kann dazu führen, dass der Ertrag hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Wesentlichkeit des Risikos des sich negativ verändernden Marktes wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Risiko der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines jungen Unternehmens im Entwicklungsstadium: Bei der Emittentin handelt sich um eine Gesellschaft im Entwicklungsstadium, die ihre operative Geschäftstätigkeit erst in diesem Geschäftsjahr aufgenommen hat, noch keine langfristigen Verträge vorweisen und im Hinblick auf die Vergangenheit noch keine Erfolgsnachweise vorlegen kann, die eine Einschätzung der Entwicklung ermöglichen könnten. Die Entwicklung der Gesellschaft ist damit für den Anleger im Ergebnis nicht vorhersehbar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine negative Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit zu einer zeitlichen Verzögerung der Zins- und Rückzahlungen oder sogar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit zu einer Insolvenz führt. Die Wesentlichkeit des Risikos der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines jungen Unternehmens im Entwicklungsstadium wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Risiken aus der Abhängigkeit von Management: Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Maximilian Breidenstein, hat die TIMBERFARM- Gruppe gegründet und entwickelt. Er verfügt bisher alleine

über das Know-how, die langjährigen Kontakte und die Branchenerfahrung. Diese sind für die Geschäftsentwicklung der Emittentin maßgeblich. Sein Wegfall aus der Gesellschaft (etwa durch Ausscheiden, Tod, schwerwiegende Erkrankung, Unfall etc.) kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft auswirken. Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können. Die Wesentlichkeit der Risiken aus Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

1.5 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um eine Anleihe in der Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch nur als „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ bezeichnet) gemäß §§ 793 ff. BGB mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags. Ein Anleger als Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch als „Anleihegläubiger“ bezeichnet) nimmt nicht am Gewinn und Verlust der Emittentin teil. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Januar 2021 (einschließlich) bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2025 verzinst. Bei einer Gutschrift des Zeichnungsbetrages nach dem 1. Januar 2021 auf dem Zeichnungskonto der Emittentin werden Stückzinsen fällig. Die Verzinsung beträgt während der Laufzeit nominal 5,25 % p. a., bezogen auf den Nennbetrag, und wird erstmalig zum 1. Januar 2022 berechnet. Die Zinszahlung erfolgt jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres („Zinszahlungstag“). Die Zinsperiode wird kalendergenau berechnet, also mit 365 bzw. 366 Tagen. Soweit es nicht bereits durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigungen zu einer früheren Rückzahlung kommt, werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2026 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist in § 801 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

Die Verbriefung erfolgt in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn, verwahrt, bis sämtliche in der Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen der Emittentin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (im Folgenden „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können.

Die International Security Identification Number (ISIN) lautet DE000A254SR9.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A254SR.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Währung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen lautet auf Euro. Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 12.500.000,00. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 2.500 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je Euro 5.000,00. Es werden 2.500 Wertpapiere (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) begeben. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. Januar 2021 und endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2025.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbiefen das Recht auf Zahlung der jährlich zu zahlenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nennbetrags zum Laufzeitende. Die Rechte aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen. Die reguläre Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beträgt 5,25 % p. a. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils nachträglich am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Rückzahlung erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von Euro 5.000,00 je Teilschuldverschreibung.

Die Anleihegläubiger sind unter bestimmten in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen berechtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können während der

Laufzeit vom Anleger mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2023, ordentlich gekündigt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, steuerlichen, wertpapierrechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt voraussichtlich absehbar ist, demzufolge die Emittentin in Bezug auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge, Abgaben oder sonstige Aufwendungen zu leisten hätte. Eine außerordentliche Kündigung der Emittentin oder eines Anlegers aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine Kündigung eines Anleihegläubigers gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Anleihebedingungen hat in Textform (z. B. per Brief über die Post, Telefax oder E-Mail an die zuletzt auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichte Faxnummer oder E-Mail-Adresse der Emittentin) in deutscher Sprache und mit dem Nachweis zu erfolgen, dass der kündigende Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist – wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht wird. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Kündigung unwirksam.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Verpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern stellen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Fall einer Insolvenz gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Eine Beschränkung der freien Handelbarkeit der Wertpapiere besteht nicht.

1.6 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht beabsichtigt.

1.7 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Insolvenzrisiko: Es kann die Insolvenz der Emittentin eintreten, sofern sie ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann. Es besteht das Risiko, dass im Fall des Eintritts einer Insolvenz die Insolvenzmasse keine bzw. nur geringe Sachwerte enthält und diese nicht ausreichen, um die Ansprüche auf den Rückzahlungsbetrag und noch nicht ausgeschütteter Zinsen ganz oder teilweise zu befriedigen. Die Wesentlichkeit der Risiken von Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Insolvenzfall (Insolvenzrisiko) wird von der Emittentin als hoch eingestuft.

Risiken im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit: Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gewähren einen vertraglichen Anspruch des Anleihegläubigers gegen die Emittentin auf Zahlung der Zinsen zum jeweiligen Zinstermin und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags bei Beendigung. Zur Vermeidung einer Insolvenz aufgrund eines vorübergehenden Liquiditätseingpasses bei der Gesellschaft kann es erforderlich sein, dass die Zahlungen der Zinsen und/oder die Rückzahlung nicht bzw. nicht in voller Höhe zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfolgen und mit den Inhabern der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ein späterer Zeitpunkt für die Zahlung der Differenz vereinbart wird (Stundung). Die Wesentlichkeit der Risiken im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

Risiko aus einer eingeschränkten Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind nicht in den Handel an einem organisierten Markt oder an einem Sekundärmarkt (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) einbezogen. Sie werden somit weder an einem organisierten Markt noch an anderen Sekundärmärkten frei gehandelt. Der Anleihegläubiger muss sich daher, wenn er seine Inhaber-Teilschuldverschreibungen veräußern möchte, selbst einen Käufer suchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger keinen Käufer für seine Wertpapiere findet oder nur einen Käufer, der einen geringeren

Betrag als den Ausgabepreis zzgl. etwaiger Stückzinsen zahlt. Die Wesentlichkeit des Risikos aus einer eingeschränkten Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird von der Emittentin als mittel eingestuft.

1.8 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Das öffentliche Angebot und damit auch die Zeichnungsfrist beginnen voraussichtlich am 28. Dezember 2020. Sie endet mit dem Ablauf des 22. Dezember 2021. Die Geschäftsführung der Emittentin kann jedoch einen früheren Zeichnungsschluss bestimmen. Die nicht gezeichneten Inhaber-Teilschuldverschreibungen entfallen für diese Emission ersatzlos.

Die Zeichnung ist wirksam, wenn die Zeichnungserklärung, die Informationen für Verbraucher gemäß § 312d BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, die Allgemeine Datenschutzhinweise - Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO und die Widerrufsbelehrung inklusive der Musterwiderrufserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der im Zeichnungsschein benannten Adresse der TIMBERFARM Trading GmbH (Zeichnungsstelle) eingegangen sind. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch die Zuteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin. Die Zeichnungen werden in der chronologischen Reihenfolge des Eintritts der Zuteilungsreife berücksichtigt. Diese ist gegeben, wenn eine wirksame Zeichnung vorliegt und der Zeichnungsbetrag vollständig dem Zeichnungskonto der TIMBERFARM Trading GmbH gutgeschrieben worden ist.

Die Emittentin kann Zeichnungsanträge ohne die Benennung von Gründen ablehnen. In diesem Fall wird der Anleger schriftlich über die Ablehnung seiner Zeichnung informiert.

Die Gesamtkosten der Emission betragen schätzungsweise Euro 750.000,00. Dem Anleger werden über den Zeichnungsbetrag zuzüglich etwaig anfallender Stückzinsen hinaus keine Kosten in Rechnung gestellt.

1.9 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der Prospekt wird für das öffentliche Angebot dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen erstellt. Die Emission dient der bankenunabhängigen Finanzierung der Geschäftstätigkeit. Der geschätzte Nettoemissionserlös in Höhe von ca. Euro 11.750.000,00 aus dem öffentlichen Angebot dieser Teilschuldverschreibung wird dazu verwendet, um die Geschäftstätigkeit mit dem Handel mit Kautschuk weiter auszubauen. Der Nettoemissionserlös der Emittentin wird gemäß den nachfolgend aufgeführten Prioritäten verwandt:

- Ca. Euro 150.000,00 werden für die Vergütung von zwei Mitarbeitern dienen, welche die Einkaufs- und Verkaufsmärkte bereisen werden, vor Ort neue Verkäufer und Käufer finden und Geschäfte anbahnen und abschließen sollen. Aktuell wird der Kautschukhandel nur durch den Geschäftsführer, Herrn Maximilian Breidenstein, und zwei weitere Mitarbeiter betrieben.
- Ca. Euro 11.600.000,00 werden für den Einkauf von Kautschuk verwendet.

Die geschätzten Emissionskosten für das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere belaufen sich auf ca. Euro 750.000,00. Diese decken die Kosten der Prospekterstellung, des Billigungsverfahrens, die Kosten des Wirtschaftsprüfers, die Druck- und Marketingkosten sowie die internen Vertriebskosten der Emittentin.

Angabe, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt, wobei jeder nicht erfasste Teil anzugeben ist

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Interessenkonflikte bestehen in Bezug auf diese Emission nicht.

2 RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleihegläubiger sollten vor einer Entscheidung über den Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der TIMBERFARM Trading GmbH zusätzlich zu den übrigen in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risikofaktoren eingehend prüfen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TIMBERFARM Trading GmbH könnte durch jedes dieser Risiken wesentlich nachteilig beeinflusst werden. Die genannten Risiken können auch kumulativ eintreten. Die Rückzahlung sowie eine Rendite könnten aufgrund jedes dieser Risiken entfallen und Anleger könnten ihre Anlage sowie eine Rendite ganz oder teilweise verlieren.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren für sie und die von ihr angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen spezifisch sind und die wesentlichen mit einer Anlage in die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken darstellen, wie sie sich auf die Emittentin oder die angebotenen Wertpapiere auswirken können. Die Einschätzung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgt auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres jeweiligen Eintretens und des zu erwartenden Schadensausmaßes, wobei die Emittentin dies zuerst einzeln bewertet hat und das Ergebnis dann in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst hat. Sie erfolgt durch Verwendung der Qualitätseinteilungen „gering“, „mittel“ oder „hoch“. Sollten nach der Einschätzung durch die Emittentin bei der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des zu erwartenden Schadensausmaßes zwei unterschiedliche Qualitätseinteilungen vorliegen, hat die Emittentin für die Gesamtbeurteilung jeweils die höhere Risikobeurteilung gewählt.

Die Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren für die Emittentin und die Wertpapiere ist in sechs Kategorien (2.1 bis 2.6):

2.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

2.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Emittentin

2.5 Internes Kontrollrisiko

2.6 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot

unterteilt. Jede Kategorie enthält Unterkategorien. In jeder Unterkategorie wird der aus Sicht der Emittentin bestehende wesentlichste Risikofaktor zuerst angeführt. Die weiteren Risikofaktoren dieser Unterkategorie sind absteigend nach ihrer Wesentlichkeit angeordnet. Die Reihenfolge der Kategorien und Unterkategorien steht in keinem Zusammenhang mit deren Wesentlichkeit.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

Risiko von Kündigungen aus wichtigem Grund bei Verzögerung bzw. Einstellung der Zins- und Tilgungsleistungen

Die Emittentin bedient sich in erhöhtem Maße der Fremdfinanzierung durch Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Darlehen der Muttergesellschaft. Die Gesellschaft nimmt bereits Fremdkapital durch die Begebung einer anderen Anleihe in Höhe von bis zu Euro 999.000,00 auf, die mit 6,75 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst wird und am 1. Januar 2031 zur Rückzahlung fällig ist, sofern es zuvor nicht zu kündigungsbedingten Rückzahlungen kommt. Von dem Mutterunternehmen werden der Emittentin Darlehen von bis zu Euro 4 Mio. zur Verfügung gestellt. Diese wurden bereits zum Teil valuiert. Gelingt es der Emittentin nicht, Zins- und Tilgungsleistungen für die bisherige und die vorliegend angebotene Anleihe sowie für die Darlehen rechtzeitig aufzubringen, kann es zu außerordentlichen Kündigungen durch die Gläubiger kommen. Dies führt zu weiteren erheblichen finanziellen Mehrbelastungen bei der Emittentin, die sich bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin auswirken können.

Selbst wenn eine Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden kann, würde ein entsprechend zu bedienender Anspruch der Gläubiger gegebenenfalls zu hohen Liquiditätsabflüssen führen, die eine weitere wirtschaftliche und strategische Entwicklung der Gesellschaft in hohem Maß einschränken und gegebenenfalls ganz verhindern können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als mittel und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit des Risikos von Kündigungen aus wichtigem Grund bei Verzögerung bzw. Einstellung der Zins- und Tilgungsleistungen von der Emittentin als hoch eingestuft wird.

Risiko einer fehlenden Absicherung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Dritte

Die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Zahlung der Zinsen sind nicht finanziell von dritter Seite abgesichert. Es besteht insbesondere keine gesetzliche Einlagensicherung. Es gibt keinen Garanten, der den Verlust ganz oder teilweise auffangen würde.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als mittel und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit des Risikos einer fehlenden Absicherung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch Dritte von der Emittentin als hoch eingestuft wird.

Risiko nicht ausreichender Erträge, um die Zinszahlungen und die Rückzahlungen zu gewährleisten

Während die Bedienung der bisherigen und dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie der Darlehen auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Zinsen und der Rückzahlungen zu erfolgen hat, ist der Zufluss liquider Mittel den in diesem Prospekt dargestellten Risiken und Diskontinuitäten ausgesetzt. Es kann nicht sichergestellt werden, dass es der Emittentin stets gelingt, die erforderlichen Zinsen und Rückzahlungen aus den laufenden Erträgen beziehungsweise Mittelzuflüssen zu bedienen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies zu einer zeitlichen Verzögerung der Zins- und Rückzahlungen oder sogar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit zu einer Insolvenz führt. Verfügt die Emittentin nicht über eine ausreichende Bonität, sind die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlungen ganz oder teilweise nicht gewährleistet.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit des Risikos nicht ausreichender Erträge, um die Zinszahlungen und die Rückzahlungen zu gewährleisten, von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiko erforderlicher weiterer Fremdkapitalaufnahmen zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen

Es besteht das Risiko weiterer Fremdkapitalaufnahmen durch die Emittentin, um die Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen zu gewährleisten. Diese weiteren Kapitalaufnahmen können sich aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen zusätzlichen Kosten für die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit sowie auf die für die Zahlung der Zinsen und der Rückzahlungen erforderliche Liquidität der Emittentin nachteilig auswirken. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin auch in Zukunft von weiteren Fremdfinanzierungsmaßnahmen abhängig sein wird.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als mittel, sodass die Wesentlichkeit des Risikos erforderlicher weiterer Fremdkapitalaufnahmen zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen für die bis dahin bestehenden Fremdfinanzierungen von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Währungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin bekommt ihre Rechnungen für den Einkauf von Kautschuk aus der Elfenbeinküste und Ghana hauptsächlich in Euro gestellt, da die afrikanischen Verkäufer eine Bezahlung in Euro bevorzugen. Werden die Rechnungen in der Elfenbeinküste und Ghana nicht in Euro gestellt, werden diese wie auch in allen anderen Ländern, in denen die Emittentin den Naturkautschuk einkauft (Panama), in US-Dollar gestellt. Der Verkauf findet stets in US-Dollar statt. Etwaige Gewinne aus dem Handel mit Kautschuk fallen entsprechend auch in US-Dollar an. Die Emittentin erwirtschaftet ihre Erträge nicht in Euro, mit dem sie ihre Kosten und Verbindlichkeiten z. B. aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen bedienen muss. Sie muss aus diesem Grund den für den Handel mit Kautschuk vorgesehenen Teil des Nettoemissionserlöses teilweise in US-Dollar umtauschen. Um ihre Kosten und Verbindlichkeiten bezahlen zu können, müssen US-Dollar dann wieder in Euro umgetauscht werden. Für die Emittentin nachteilige Veränderungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und dem US-Dollar können zu Währungsverlusten führen. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Mögliche Einflussgrößen sind unter anderem ein sich änderndes wirtschaftliches Umfeld (z. B. die allgemeine Wirtschaftsleistung, Arbeitslosigkeit, Inflation, Ersparnisse, Investitionen sowie die Abhängigkeit von anderen Referenzwährungen), Transaktionen von Devisenmarktteilnehmern und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Eine Aufwertung des Euros gegenüber der Währung der erwirtschafteten Erträge führt zu einer Verminderung der Mittelzuflüsse, die die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Euro zur Verfügung stehen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als gering, sodass die Wesentlichkeit der Währungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin von der Emittentin als gering eingestuft wird.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

Risiken von Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Insolvenzfall (Insolvenzrisiko)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht mehr bedienen kann und ihre Insolvenz eintritt. Für den möglichen Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleihegläubiger im Sinne der insolvenzrechtlichen Vorschriften den sonstigen Gläubigern der Gesellschaft gleichgestellt. Das Vermögen der Gesellschaft wird zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten verwertet. Im Insolvenzfall der Emittentin bricht das operative Geschäft meist zusammen, da Kunden und andere Geschäftspartner stark verunsichert werden. Der Verlust insolventer Gesellschaften erhöht sich dadurch meist sprunghaft weiter. Weiterhin kostet die Insolvenzverwaltung sehr viel Geld. Die Folge davon ist, dass die Gläubiger nur einen Bruchteil ihrer Forderungen vom Insolvenzverwalter zurückerhalten. Aktionäre oder Gesellschafter erhalten daher in der Regel das von ihnen eingesetzte Kapital nicht zurück. Anleihegläubiger erhalten nur in den seltensten Fällen einen geringen Teil ihres eingesetzten Kapitals zurück. Im Insolvenzfall ist daher auch ein Totalverlust möglich.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als mittel und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit der Risiken von Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Insolvenzfall (Insolvenzrisiko) von der Emittentin als hoch eingestuft wird.

Risiken im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit

Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gewähren einen vertraglichen Anspruch des Anleihegläubigers gegen die Emittentin auf Zahlung der Zinsen zum jeweiligen Zinstermin und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags bei Beendigung. Zur Vermeidung einer Insolvenz aufgrund eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses bei der Gesellschaft kann es jedoch erforderlich sein, dass die Zahlungen der Zinsen und/oder die Rückzahlung nicht bzw. nicht in voller Höhe zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfolgen und mit den Inhabern der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ein späterer Zeitpunkt für die Zahlung der Differenz vereinbart werden muss.

(Stundung). Die Anleihegläubiger unterliegen damit dem Risiko, dass die Zahlungen nicht bzw. nicht in voller Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt erfolgen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als mittel, sodass die Wesentlichkeit der Risiken im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiko aus einer eingeschränkten Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind nicht in den Handel an einem organisierten Markt oder an einem Sekundärmarkt (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) einbezogen. Sie werden somit weder an einem organisierten Markt noch an anderen Sekundärmärkten frei gehandelt. Der Anleihegläubiger muss sich daher, wenn er seine Inhaber-Teilschuldverschreibungen veräußern möchte, selbst einen Käufer suchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger keinen Käufer für seine Wertpapiere findet oder nur einen Käufer, der einen geringeren Betrag als den Ausgabepreis zzgl. etwaiger Stückzinsen zahlt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als mittel und das zu erwartende Schadensausmaß als gering, sodass die Wesentlichkeit des Risikos aus einer eingeschränkten Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiko der vorfristigen Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit ganz, jedoch nicht teilweise, zu kündigen, und zwar mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Die Rückzahlung erfolgt zu 100 % des Nennbetrags. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen über den nächsten Zinsfälligkeitstermin hinaus entfällt. Sofern eine solche Kündigung seitens der Emittentin ausgesprochen wird, können die mit dem Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen verfolgten Anlageziele des Anleihegläubigers aufgrund des Ausfalls der weiteren Zinsen unter Umständen nicht erreicht werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als gering, sodass die Wesentlichkeit des Risikos einer vorzeitigen Kündigung und die Auswirkungen der nicht weiter realisierten Zinsen von der Emittentin als gering eingestuft wird.

2.3 Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin

Rechtliche und regulatorische Risiken in Bezug auf den Kautschukeinkauf und -verkauf

Diese Risiken bestehen insgesamt für die Emittentin, da sie sich wirtschaftlich in Ländern (Elfenbeinküste, Ghana, Panama und Malaysia) betätigt, welche in der Vergangenheit bereits von Umstürzen oder plötzlichen Veränderungen für ausländische Unternehmen betroffen gewesen sind. Es besteht das Risiko, dass die Tätigkeit der Emittentin durch Änderungen von nationalen oder internationalen Vorschriften und/oder Gesetzen sowie Veränderungen in der Auslegung oder Anwendung bestehender Vorschriften und/oder Gesetzen in diesen Ländern negativ beeinflusst wird, was die Geschäftstätigkeit behindern und damit deren wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen kann. Solche Beeinträchtigungen können sich aus Beschränkungen des Imports und/oder Exports von Kautschuk, landesbezogenen Sanktionen, Besteuerungen oder auch Geldtransferbeschränkungen ergeben. So können einzelne Länder, um die einheimische Industrie zu stärken, den Export oder Import von Rohkautschuk untersagen. Dagegen hätte die Emittentin keine rechtliche Handhabe. In deren Folge kann die Emittentin gezwungen sein, sich andere Märkte zu erschließen, ihre Geschäftstätigkeit zu ändern, zu reduzieren oder einzustellen oder es kann sonst dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist. Sollten sich nationale Gesetze oder Regularien ändern, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass die Emittentin sich rechtlich dagegen wehren wird können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit der rechtlichen und regulatorischen Risiken in Bezug auf den Kautschukhandel von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Emittentin

Risiko des sich negativ verändernden Marktes

Die Emittentin erzielt ihre Einnahmen über den Handel, also den An- und Verkauf von Kautschuk. Bei einer ungünstigen Änderung der Marktbedingungen und/oder negativer Geschäftsentwicklung in Bezug auf den Kautschukhandel kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht bzw. nicht in voller Höhe erfüllt werden können. Das Risiko tritt ein, wenn die Nachfrage nach Kautschuk zurückgeht, wenn das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis unter 5 % beträgt oder wenn der Marktzugang zumindest größtenteils wegfällt. Dies bedeutet, dass Kautschuk in dem für ein wirtschaftliches Betreiben der Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderlichen Umfang weder exportiert noch importiert werden kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Transportkosten und Versicherungen im Preis steigen und nicht mehr zu den aktuellen Konditionen eingekauft werden können oder Versicherungsfälle entstehen.

Dies kann dazu führen, dass der Ertrag hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit des Risikos des sich negativ verändernden Marktes von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiko der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines jungen Unternehmens im Entwicklungsstadium

Bei der Emittentin handelt sich um eine Gesellschaft im Entwicklungsstadium, die ihre operative Geschäftstätigkeit erst in diesem Geschäftsjahr aufgenommen hat, noch keine langfristigen Verträge vorweisen und im Hinblick auf die Vergangenheit noch keine Erfolgsnachweise vorlegen kann, die eine Einschätzung der Entwicklung ermöglichen könnten. Die Entwicklung der Gesellschaft ist damit für den Anleger im Ergebnis nicht vorhersehbar.

So ist es zum Beispiel möglich, dass sich das Geschäftsmodell weder als lukrativ noch als tragfähig erweist. Grundsätzlich wird ein sehr großer Teil der neu gegründeten Unternehmen in den ersten fünf Jahren des Bestehens insolvent. Die Gesellschaft konnte bisher keinen Nachweis für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells erbringen. Auch erlauben jegliche Finanzangaben in diesem Wertpapierprospekt keine aussagekräftigen und zutreffenden Prognosen für die Zukunft.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine negative Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit zu einer zeitlichen Verzögerung der Zins- und Rückzahlungen oder sogar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und damit zu einer Insolvenz führt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit des Risikos der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines jungen Unternehmens im Entwicklungsstadium von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiken aus der Abhängigkeit von Management

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Maximilian Breidenstein, hat die TIMBERFARM-Gruppe gegründet und entwickelt. Er verfügt bisher alleine über das Know-how, die langjährigen Kontakte und die Branchenerfahrung. Diese sind für die Geschäftsentwicklung der Emittentin maßgeblich. Sein Wegfall aus der Gesellschaft (etwa durch Ausscheiden, Tod, schwerwiegende Erkrankung, Unfall etc.) kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft auswirken. Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als mittel, sodass die Wesentlichkeit der Risiken aus Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

Risiko von Nachverhandlungen nach Vertragsschluss durch die Vertragspartner der Emittentin

Verkäufer in der Elfenbeinküste und Ghana neigen dazu, bei nach Vertragsunterzeichnung gestiegenen Preisen zu versuchen, auch beim Käufer höhere Preise zu verlangen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin den bestellten Kautschuk nicht oder nur zu einem höheren Preis als ursprünglich vereinbart kaufen kann. Auch können sich Käufer des Kautschuks nicht mehr an den Vertrag gebunden fühlen, falls der Kautschukpreis zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung gesunken ist, und somit versuchen, den Kautschuk gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis abzunehmen. Leistungsstörungen können zu einem finanziellen Schaden bei der Gesellschaft führen. Die Auswirkungen des finanziellen Schadens können dazu führen, dass die vertragsgemäße Bedienung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht mehr gewährleistet ist, da die Emittentin den zu liefernden Kautschuk zu einem höheren Preis als vereinbart einkaufen und im Verkauf nur einen unter dem Einkaufspreis liegenden Verkaufspreis erzielen kann und die Differenz zumindest zunächst als Verlust von ihr zu tragen ist.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als mittel, sodass die Wesentlichkeit des Risikos von Nachverhandlungen nach Vertragsschluss durch die Vertragspartner der Emittentin von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

2.5 Risiken in Bezug auf interne Kontrollen bei der Emittentin

Risiken im Hinblick auf das Verhältnis zu dem alleinigen Gesellschafter der Breidenstein-Holding

Der (über die Holdingstruktur indirekt) alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Maximilian Breidenstein. Er ist in der Lage, einen erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Alle Angelegenheiten einschließlich der Wahl des Geschäftsführers und der Genehmigung wesentlicher Kapitalmaßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, können von Herrn Maximilian Breidenstein allein entschieden werden. Es besteht das Risiko, dass möglicherweise nicht bei allen Vorgängen sämtliche entscheidungsrelevanten Aspekte in demselben Umfang in Betracht gezogen werden, wie dies bei einem mehrköpfigen Gremium üblicherweise der Fall wäre, woraus unternehmerische Fehlentscheidungen resultieren können. Darüber hinaus muss Herr Maximilian Breidenstein auch geschäftliche und strategische Entscheidungen für die gesamte TIMBERFARM-Gruppe bzw. deren einzelne Unternehmen treffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter diesen Voraussetzungen Entscheidungen getroffen werden, die sich auf die Emittentin wirtschaftlich nachteilig auswirken können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als hoch, sodass die Wesentlichkeit der Risiken im Hinblick auf das Verhältnis zu dem alleinigen Gesellschafter der Breidenstein-Holding von der Emittentin als mittel eingestuft wird.

IV.2.6 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot

Platzierungsrisiko

Die Emittentin platziert die Wertpapiere selbst und greift nicht auf externe Vermittler mit ggf. einer Vielzahl von Untervermittlern oder einen Investorenpool zurück. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin selbst nicht ausreichend Anleger findet, um alle angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zuteilen zu können.

Können die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots nicht ausplatziert werden, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft die damit geplanten Investitionen mangels entsprechender Liquidität aufgrund des geringeren Nettoemissionserlöses nicht bzw. nicht vollständig umsetzen kann. Der Emittentin steht in diesem Fall entsprechend weniger Kapital zur Umsetzung ihrer Erweiterung der Geschäftstätigkeit zur

Verfügung. Das fehlende Kapital kann weitere Kapitalaufnahmen erforderlich machen. Diese weiteren Kapitalaufnahmen können sich aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen zusätzlichen Kosten für die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit sowie auf die für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung erforderliche Liquidität der Emittentin nachteilig auswirken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet die Emittentin als gering und das zu erwartende Schadensausmaß als gering, sodass die Wesentlichkeit des Platzierungsrisikos von der Emittentin als gering eingestuft wird.

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortung für den Prospekt

Die TIMBERFARM Trading GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf, ist für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die TIMBERFARM Trading GmbH erklärt, dass die Angaben in dem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen verzerren könnten.

3.2 Bestätigung bezüglich der Übernahme von Angaben Dritter

In diesem Prospekt wurden Angaben von Seiten Dritter mit Benennung der Quellen übernommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich nicht durch Auslassungen inkorrekt oder irreführend gestaltet worden sind.

3.3 Erklärungen zur zuständigen Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129

- a. Dieser Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- b. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- c. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Auch sollte eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- d. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

3.4 Abschlussprüfer

Der Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Januar bis 31. Juli 2020 der TIMBERFARM Trading GmbH wurde von der Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Höhscheider Str. 116, 42699 Solingen, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Hermann, Ebbinghaus & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) und in der Wirtschaftsprüferkammer KÖR (WPK).

Die Wirtschaftsprüfer wurden gewechselt. Der Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgte, da eine Partnergesellschaft der Quadriolog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die zukünftige Steuerberatung der TIMBERFARM Trading GmbH übernehmen wird und somit mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen werden sollen.

3.5 Ratings

Für die Gesellschaft liegen keine Ratings vor. Für die zu emittierenden Wertpapiere (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) sind keine Ratings geplant.

3.6 In die Zukunft gerichtete Aussagen

In diesem Prospekt wurden Erwartungshaltungen und Planungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Emittentin aufgenommen. Diese kommen insbesondere in Formulierungen wie z. B. „plant“, „beabsichtigt“, „es wird damit gerechnet“, „geht davon aus“ und „erwartet“ bzw. sinnähnlichen Begriffen zum Ausdruck. Die Erwartungshaltungen und Planungen basieren auf den Erkenntnissen in Bezug auf die Rahmenbedingungen zum Prospektdatum. Änderungen bei den Rahmenbedingungen können zu Ergebnissen führen, die wesentlich von den in die Zukunft gerichteten Aussagen dieses Prospektes abweichen. Faktoren für die Änderung der Rahmenbedingungen können neben dem Eintritt allgemeiner und spezifischer Unternehmensrisiken u. a. auch von der Emittentin unabhängige Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Inflationen und politische Entwicklungen sein. Die Emittentin kann daher keine Gewähr für den tatsächlichen Eintritt bzw. das Erreichen der mit diesen in die Zukunft gerichteten Aussagen verbundenen Erwartungshaltungen und Planungen übernehmen. Sie ist auch nicht verpflichtet, die in der in die Zukunft gerichteten Aussagen liegenden Bedeutung bei einer Änderung der Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten.

3.7 Wichtige Hinweise

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. In denjenigen Rechtsordnungen, in denen das vorliegende Angebot zum Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre, stellt dieser Prospekt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots verwendet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Sie übernimmt diesbezüglich keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospektes. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots der Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder der Verbreitung des Prospektes erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospektes unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen.

Insbesondere sind und werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des US-Steuerrechts. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen dürfen in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan oder an US-Personen, Kanadier oder Japaner weder angeboten, verkauft noch geliefert werden.

4 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 Angaben zur Emittentin

4.1.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

4.1.1.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der gesetzliche Name (Firma) und die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet „TIMBERFARM Trading GmbH“.

4.1.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die TIMBERFARM Trading GmbH ist unter der Nummer HRB 88700 beim Amtsgericht Düsseldorf im Handelsregister B eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900SOL95UKEBUNN48.

4.1.1.3 Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Emittentin wurde am 6. Januar 2020 gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 14. Januar 2020. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

4.1.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Webseite der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden

Der Sitz der TIMBERFARM Trading GmbH ist Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf, Telefon: +49 211 64 958-100. Die Emittentin wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und ist auch unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tätig. Die Adresse der Website der TIMBERFARM Trading GmbH lautet <https://www.timberfarm-trading.de>. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen worden sind.

4.1.1.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Die Emittentin nimmt bereits Fremdkapital durch die Begebung einer anderen Anleihe in Höhe von bis zu Euro 999.000,00 auf, die mit 6,75 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst wird und am 1. Januar 2031 zur Rückzahlung fällig ist, sofern es zuvor nicht zu kündigungsbedingten Rückzahlungen kommt. Zum Prospektdatum wurden durch die zuvor genannte Anleihe 630.000,00 Euro aufgenommen. Von dem Mutterunternehmen werden der Emittentin Darlehen von insgesamt bis zu Euro 4 Mio. zur Verfügung gestellt. Diese wurden bereits zum Teil valutiert.

4.1.1.6 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses (31. Juli 2020)

Seit dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses (31. Juli 2020) gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

4.1.1.7 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin erfolgt aus Eigenkapital, Fremdkapital durch die Begebung einer bereits angebotenen Anleihe in Höhe von bis zu Euro 999.000,00 und zu Beginn aus Darlehen der Muttergesellschaft, der TIMBERFARM GmbH. Die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit soll mit dem Nettoemissionserlös aus dieser Emission finanziert werden. Mit der Erweiterung der Geschäftstätigkeit ist die Erhöhung des Umsatzes für den Handel mit

Kautschuk gemeint. Durch zusätzliches Kapital kann mehr Kautschuk eingekauft werden und somit der Umsatz gesteigert werden. Die Umsatzsteigerung vergrößert die von der Emittentin aufzuwendenden Kosten nicht im gleichen prozentualen Maße, wie der Umsatz steigt. Dadurch kann durch einen höheren Umsatz, bei nicht oder nur leicht steigenden Kosten für die Emittentin, ein höherer Gewinn erzielt werden.

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist skalierbar. Die Skalierung ergibt sich durch die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel. Je mehr Kapital die Emittentin für den Kautschukhandel nutzen kann, desto mehr erhöht sich auch die Möglichkeit Umsatz und Gewinn zu steigern. Die Gewinnsteigerung wird zwar noch von anderen Punkten, wie z. B. der Entwicklung des Kautschukpreises, den Kosten oder der Wechselkursentwicklung, beeinflusst, lässt sich im Allgemeinen aber durch zusätzliches Kapital steigern. Gewinne werden auch dadurch gesteigert, dass Kosten gesenkt werden oder zu besseren Konditionen eingekauft und verkauft werden kann. Betreibt man dieses Geschäft allerdings mit mehr Kapital so erhöht man diese dabei anfallenden Gewinne und kann zeitgleich die Gewinne durch Kosteneinsparungen erhöhen, da mit einem Arbeitsschritt mehr Umsatz bewegt werden kann und sich somit der Gewinn bei mehr Umsatz aber gleichem Aufwand steigert. Sollte durch die Emission weniger als der geplante Nettoemissionserlös erzielt werden, so wird die Emittentin den Handel nur in geringerer Form betreiben können, so dass also auch mit geringerem Kapital der Handel betrieben werden kann. Sollte durch die Emission gar kein zusätzliches Kapital eingeworben werden können, so würde die Emittentin nur mit dem von der TIMBERFARM GmbH zur Verfügung gestellten Kapital und dem Nettoemissionserlös aus der bereits angebotenen (ersten) Anleihe arbeiten können. Das nicht eingeworbene Kapital muss also nicht zwingend aus anderen Quellen finanziert werden. Die Erweiterung der Geschäftstätigkeit könnte dann allerdings nicht so schnell umgesetzt werden wie vorgesehen. Die Emittentin behält sich aber vor, weiteres Kapital durch andere Kapitalmaßnahmen einzuwerben.

4.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.2.1 Haupttätigkeitsbereich

Die Emittentin ist ein Unternehmen der TIMBERFARM Gruppe. Zu der TIMBERFARM Gruppe gehören neben der Emittentin die Breidenstein Holding GmbH, die TIMBERFARM GmbH, die TIMBERFARM Assets AG, die TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH und die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH.

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist der Handel mit Rohkautschuk mit gruppenexternen Lieferanten und Abnehmern. Bei den gruppenexternen Lieferanten handelt es sich um Zwischenhändler. Die Emittentin kann, ausschließlich zur Auslastung der Produktionskapazität, Teilbestände des von den externen Lieferanten erworbenen Rohkautschuk in der Kautschukfabrik, der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG, auf eigene Rechnung verarbeiten lassen, um ihn anschließend im verarbeiteten Zustand, als Industrierohleistungsgut, weiter zu verkaufen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Es wurden keine diesbezüglichen Verträge abgeschlossen. Haupttätigkeit bleibt der Handel mit Rohkautschuk. Zu den Industrierohleistungsgütern gehören sämtliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in einem Unternehmen in die Produktion eingehen. Der zum Industrierohleistungsgut veredelt Rohkautschuk zeichnet sich dadurch aus, dass er ganz bestimmte und fest definierte Produkteigenschaften hat, so dass die verarbeitende Industrie, z. B. die endverarbeitende Gummiindustrie bei der Reifenproduktion, genau weiß, wie sie ihre Anlagen zur Weiterverarbeitung einzustellen hat. Dies ist bei Kautschuk zum Beispiel die Elastizität oder der Reinheitsgrad, welcher der verarbeitenden Industrie angegeben werden muss, damit ihr Endprodukt wiederum die immer gleichen Eigenschaften hat und nicht in der Qualität schwankt. Die fest definierten Produkteigenschaften stellen auch die Basis für die Preisfeststellung an den Börsen dar. So bezieht sich der Börsenpreis der Malaysian Rubber Exchange des Malaysian Rubber Boards für den SMR20 auf den veredelten Kautschuk als Industrierohleistungsgut SMR steht für Standard Malaysian Rubber und 20 steht für den Verunreinigungsgrad des veredelten Kautschuks (Industrierohleistungsgut).

Die Emittentin kann in Ausnahmefällen auch von anderen Kautschukbaubesitzern in Panama, mit denen die TIMBERFARM GmbH einen Bewirtschaftungs- und Verwertungsvertrag abgeschlossen hat, sowie der ggf. zukünftigen Plantagenbetreiberin TIMBERFARM Assets AG Kautschuk ankaufen. Ein Ankauf wird nur dann erfolgen, wenn diese ihren Kautschuk nicht anderweitig verkaufen können und die Ankaufkonditionen aus Sicht der Emittentin vergleichbar mit dem von anderen gruppenexternen Lieferanten angebotenen Kautschuk sind. Wenn es sich um einen der vorgenannten Plantagenbetreiber handelt, erwirbt die Emittentin den Kautschuk direkt

von dem jeweiligen Plantagenbetreiber, da diese ihren Kautschuk direkt und eigenständig vermarkten. Eine Verpflichtung zum Erwerb besteht nicht. Es wurden keine diesbezüglichen Verträge abgeschlossen.

Aktueller Entwicklungsstand

Die Emittentin wurde erst im Januar 2020 gegründet. Bei der Emittentin handelt sich um eine Gesellschaft im Entwicklungsstadium, ein sogenanntes „Start Up“, die ihre operative Geschäftstätigkeit erst in diesem Geschäftsjahr aufgenommen hat und somit noch keine langfristigen Vertragspartner oder Verträge vorweisen kann.

Durch ihren Geschäftsführer, Herrn Maximilian Breidenstein, der in der Vergangenheit bereits umfangreiche Erfahrung durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer der TIMBERFARM GmbH gesammelt hat, verfügt die Emittentin aber über Erfahrung im Handel mit Kautschuk und Kontakte sowohl zu Kautschukverkäufern in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern als auch zu Kautschukkäufern in Asien und Südamerika.

Art des Kautschukhandels

Die Emittentin fokussiert sich auf die Beschaffung von Kautschuk, welcher seinen ursprünglichen Zustand hat, wie er aus dem Baum austritt, wenn er geerntet wird.

Dies ist einer der ersten Handelsschritte in der Verarbeitungskette, da dieser Kautschuk von der Emittentin in seinem rohen Zustand gekauft wird. Roh bedeutet, dass der flüssige Latexsaft nach seiner Ernte gerinnt und somit in einem festen Zustand ist. Dieser Kautschuk, auch Cup Lump genannt, wird von der Emittentin an Kautschukfabriken weiterverkauft, welche daraus wiederum Industrierohleistungsgüter herstellen. Ein Großteil des weltweit produzierten Naturkautschuks, rd. 70 %, wird anschließend zu Reifen weiterverarbeitet¹.

Ablauf des Kautschukhandels

An- und Verkauf

In den Kautschukanbaugebieten werden die Plantagen in der Regel von Kleinbauern betrieben, die ihren Kautschuk wiederum zu Sammelstellen (Zwischenhändler) bringen, an welchen er gewogen wird und von welchen sie bezahlt werden. Da Kleinbauern in der Regel nur über Flächen von weniger als 25 ha² verfügen, produzieren sie zu wenig Kautschuk, um beispielsweise innerhalb nützlicher Frist selbst einen Container mit Kautschuk komplett zu befüllen. In der Elfenbeinküste wurden zum 31.12.2018 über 92 %³ der Kautschukplantagen von Kleinbauern bewirtschaftet. Der zu zahlende Preis hängt maßgeblich vom Weltmarktpreis des Kautschuks ab, hat aber nicht immer eine unmittelbare Auswirkung auf den Preis. Häufig erhalten die Bauern ihr Geld erst, nachdem die Sammelstelle ihr Geld wiederum von dem finalen Käufer erhalten hat. Dies kann bis zu zwei Monate dauern. Die Sammelstelle kann aber zu unterschiedlichen Preisen einkaufen, wenn sie den Kleinbauern eine schnellere Zahlung anbietet. Da die Sammelstellen wiederum aber auch nicht über genügend Kapital verfügen, bezahlt die Emittentin, wenn sie den Kautschuk von den Sammelstellen bezieht, unmittelbar. Unmittelbar bedeutet, nachdem sie die Verschiffungsdokumente erhalten hat. Diese erhält sie in der Regel sieben Tage, nachdem der Kleinbauer seinen

¹ Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Naturkautschuk>

² Quelle: The Rubber Smallholder Economy von Colin Barlow & Muharminto

³ Quelle: RUBBER STATISTICAL BULLETIN, VOLUME 74, NO. 4-6, OCTOBER-DECEMBER 2019

Kautschuk bei der Sammelstelle angeliefert hat. Durch die schnellere Zahlungsabwicklung erhalten die Kleinbauern ihr Geld rund sieben Wochen früher, wofür sie ihren Kautschuk im Gegenzug günstiger an die Sammelstelle verkaufen. Diesen günstigeren Einkauf reicht die Sammelstelle an die Emittentin weiter, so dass dadurch ein Preisvorteil für die Emittentin entsteht.

Besonderheiten des Kautschukhandels

Die Besonderheiten im Kautschukhandel liegen darin, dass der Kautschuk auch immer noch über einen Wasseranteil verfügt, welcher mithilfe von Zertifizierungsunternehmen analysiert wird, sodass die Qualität des Kautschuks bestimmt werden kann, wobei die Qualität in diesem Zusammenhang den Wasseranteil meint. Je geringer der Wasseranteil ist, desto mehr Kautschuk kann letztlich in einen Container geladen werden und desto höher ist der Wert des Containers, was sich positiv auf den jeweiligen Verkauf auswirkt. Bei den Zertifizierungsunternehmen handelt es sich hauptsächlich um Bureau Veritas und SGS. Diese Gesellschaften betreiben Labore in den Ländern, in welchen die Emittentin den Kautschuk einkauft. Deren Analysen werden nach ISO-Norm 126:2005 (Naturkautschuklatexkonzentrat – Bestimmung des Trockenkautschukgehalts) erstellt. Diese zertifizieren das Naturkautschuklatexkonzentrat der Emittentin dahingehend, dass es den Anforderungen der ISO-Norm 126:2005 entspricht.

Märkte

Die Haupteinkaufsmärkte der Emittentin sind die Elfenbeinküste und Ghana in Afrika und in Panama, Südamerika. Grundsätzlich zeichnet sich ein Einkaufsmarkt für die Emittentin dadurch aus, dass dort zwar Kautschuk produziert wird, es nach ihrer Erfahrung dort aber keine lokale Infrastruktur für die Weiterverarbeitung des Kautschuks zu einem Industrierohleistungsgut oder gar einem finalen Produkt gibt. Die Emittentin bezieht aktuell ihren Kautschuk hauptsächlich aus der Elfenbeinküste, welche nach Einschätzung der Emittentin der größte Kautschukproduzent Afrikas ist und der fünftgrößte weltweit. Zugleich verfügt die Elfenbeinküste aber kaum über kautschukverarbeitende Fabriken, sodass der Großteil exportiert wird⁴. Zugleich verfügt die Elfenbeinküste aber über eine gute Infrastruktur für den Einkauf von Kautschuk. Diese besteht unter anderem aus Sammelstellen, bei denen der angelieferte und abtransportierte Kautschuk umgeschlagen und gewogen werden kann, verpflichtende Inspektionen durch international anerkannte Zertifizierungsunternehmen wie SGS oder Bureau Veritas, vernünftig ausgebauten Straßen, lokale Logistikunternehmen und eine funktionierende Hafeninfrastruktur.

Die Hauptverkaufsmärkte der Emittentin befinden sich in Asien, Malaysia, und teilweise in Südamerika, Panama. Grundsätzlich zeichnet sich ein Verkaufsmarkt dadurch aus, dass vor Ort der Kautschuk entweder zu höheren Kosten geerntet werden muss, als er von anderen Ländern aus organisiert werden kann, oder dass das jeweilige Land mehr Kautschuk für die Weiterverarbeitung benötigt, als es selbst produziert. Dies ist in den vergangenen Jahren beispielsweise in Malaysia der Fall gewesen, sodass aktuell die Hauptabnehmer der Emittentin in Malaysia sitzen.

⁴ Quelle: RUBBER STATISTICAL BULLETIN, VOLUME 74, NO. 4-6, OCTOBER-DECEMBER 2019

Transport

Die Emittentin kauft den Kautschuk entweder FOB (Free-On-Board) oder CFR (Cost-And-Freight) ein. FOB bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefern muss, um seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Der Verkäufer muss darüber hinaus die Ware auf seine Kosten verpacken und die Ware zur Ausfuhr freimachen. Ist CFR vereinbart, trägt der Verkäufer darüber hinaus auch die Kosten für den Transport der Ware zum vereinbarten Bestimmungshafen. Die Emittentin kauft den Kautschuk nur CFR ein, wenn der Verkäufer die Verschiffung günstiger vornehmen kann als die Emittentin oder sie noch verfügbare Kontingente für ein sonst bereits ausgebuchtes Containerschiff haben, andernfalls wird FOB eingekauft. Die Transportversicherung erfolgt jeweils eigenständig durch die Emittentin in Form eines Rahmenvertrages, den sie mit einer Versicherungsgesellschaft schließt.

Anschließend wird der Kautschuk verschifft und am Empfangshafen von dem jeweiligen Käufer entgegengenommen. Der Transport von Afrika bis nach Asien dauert in der Regel ca. 45 Tage. Insgesamt kann man vom Zeitpunkt des Einkaufs bis zur letzten Zahlung mit einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten rechnen.

Einkaufs- und Verkaufsverträge

Einkaufs- und Verkaufsverträge werden anlassbezogen geschlossen. Dies bedeutet, dass sowohl auf der Einkaufsseite als auch auf der Verkaufsseite sondiert wird, zu welchen Konditionen gekauft und verkauft werden kann. Entspricht die zu erzielende Marge nach Abzug sämtlicher Kosten wie Transport- und Versicherungskosten und nach Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers der internen Zielsetzung, werden mit beiden Parteien jeweils eigenständige und unabhängige Verträge geschlossen, welche die Preise, die Menge, den Lieferzeitraum und etwaige sonstige Besonderheiten (wie z. B. einen bestimmten Maximalfeuchtigkeitsgehalt, Lieferort oder zu benutzende Reederei) beinhalten, oder sie werden langfristig geschlossen. Bei langfristig geschlossenen Verträgen wird in der Regel auf den Börsenpreis für Kautschuk abgestellt, um für alle beteiligten Vertragspartner einen kalkulierbaren Ablauf sicherzustellen.

Ziel ist es aber, mit zuverlässigen Lieferanten und zuverlässigen Käufern langfristige Lieferverträge abzuschließen. Langfristig sind beim Kautschukhandel Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten.

Beim Einkauf können Einkaufsverträge Anzahlungen für den zu erwerbenden Kautschuk beinhalten. Bei Verkaufsverträgen vereinbart die Emittentin wiederum meistens größere Akontozahlungen von bis zu 90 % des Kaufpreises, noch bevor die Ware verschifft worden ist, so dass sie weiterhin, sollte die Akontozahlung ausbleiben, über die Ware verfügen kann, da die Verschiffungsdokumente erst nach Erhalt der Akontozahlung an den Käufer herausgegeben werden.

Beim Einkauf des Kautschuks achtet die Emittentin darauf, dass der Kautschuk eine möglichst geringe Restfeuchte aufweist, möglichst wenig verschmutzt und schnell verfügbar ist.

Beim Verkauf achtet die Emittentin darauf, dass der Käufer einen positiven Leumund hat und seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der gesetzten Fristen nachkommt.

Börsenpreise und Handelspreise

In der Regel wird als Basis für den Kautschukhandel der SMR-20-Kurs des Malaysian Rubber Boards genommen, welcher zweimal täglich aktualisiert wird. SMR 20 bedeutet Standard Malaysia Rubber und steht für einen bestimmten Qualitätsstandard, welcher in Malaysia gilt. Die täglichen Handelspreise werden auf der Webseite des Malaysian Rubber Boards veröffentlicht, an welchem sich die Verkäufe orientieren.

Beim Einkauf wird meistens der Durchschnittspreis der vorangegangenen Tage bis hin zum Durchschnittspreis des vorangegangenen Monats genommen. Von diesem wird ein prozentualer Abschlag genommen, welchen die Emittentin mit ihren Verkäufern aushandelt. Dies hängt von verschiedenen Parametern wie z. B. der Qualität des Kautschuks, der Liefergeschwindigkeit und den vereinbarten Zahlungsmodalitäten ab.

Beim Verkauf hingegen wird in der Regel der aktuelle Börsenpreis genommen, mit einem Abschlag von in der Regel 200 bis 250 US-Cent versehen und anhand dessen der Verkaufspreis fixiert. Sollte der Kautschukpreis kurzfristig stark nach oben ausschlagen, wird ein höherer Abschlag genommen, wobei bei plötzlich stark fallenden Börsenpreisen ein geringerer Abschlag genommen wird.

Die Emittentin bekommt ihre Rechnungen für den Einkauf von Kautschuk aus der Elfenbeinküste hauptsächlich in Euro gestellt, da die afrikanischen Verkäufer eine Bezahlung in Euro bevorzugen. Der Verkauf findet jedoch stets in US-Dollar statt und auch die Börsenpreise werden in US-Dollar ausgewiesen.

Erfahrungen

Die bisherigen Erfahrungen der Emittentin beruhen auf den Erfahrungen seines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer der Emittentin ist seit 2012 Geschäftsführer der TIMBERFARM GmbH und hat in diesem Zeitraum bereits mit Kautschuk gehandelt und kann somit auf seine Erfahrungen aus diesen Geschäften zurückgreifen, wodurch die Emittentin wiederum profitiert. Zusätzlich plant die Emittentin die durch die Emission gewonnenen Mittel auch für die Einstellung von zwei weiteren Mitarbeitern, welche zumindest über einschlägige Handelserfahrungen verfügen sollten.

Wachstumsprognose des Kautschukmarktes aus Sicht der Emittentin

Von 2013 bis einschließlich 2019 stieg der weltweite Kautschukverbrauch von 12,1 Mio. Tonnen auf 13,7 Mio. Tonnen (+ 13,2 %).⁵ Zeitgleich wuchs die Weltbevölkerung von 7,4 Mrd. Menschen auf 7,7 Mrd. Menschen (+ 4,1 %).⁶ Bis 2030 wird ein Anstieg der Weltbevölkerung auf 8,6 Mrd.⁷ (+ 11,7 % gegenüber 2019) Menschen erwartet und zeitgleich ein Anstieg auf 16,8 Mio.⁸ Tonnen Kautschuk (+ 27 % gegenüber 2019) erwartet.

Wettbewerber

Die Branche der Emittentin ist der Rohstoffhandel, genauer: der Handel mit Kautschuk. Die Emittentin befindet sich in einer Branche, in welcher viele Unternehmen bereits seit Jahrzehnten und teilweise seit über hundert Jahren tätig sind. Durch den Kautschukhandel, welchen in der Vergangenheit die Muttergesellschaft der Emittentin betrieben hat, verfügt die Emittentin nicht nur über Erfahrung im Kautschukhandel, da der Handel durch den gemeinsamen Geschäftsführer Herrn Maximilian Breidenstein betrieben wird, sondern auch über Erfahrung im Plantagenbau, in der Kautschukproduktion und der Kautschukverarbeitung. Dieses zusätzliche Wissen hilft der Emittentin, sich in diesem Markt gegen bereits länger tätige Unternehmen zu behaupten, da sie somit sowohl einzelne Kostenbestandteile der einzelnen in der Wertschöpfungskette beteiligten Unternehmen von der Kautschukernte bis hin zum verarbeiteten Produkt kennt als auch die einzelnen Arbeitsschritte und somit den zeitlichen Aufwand jedes einzelnen Schrittes im Handel beurteilen kann. Da der Kautschukhandel ein internationaler Markt mit vielen Teilnehmern ist, können keine einzelnen bedeutenden Wettbewerber benannt werden. Das Kerngeschäft der Emittentin liegt auf der einen Seite im Einkauf von Kautschuk in afrikanischen

⁵ Rubber Statistical Bulletin, Volume 74, No. 7-9 January – March 2020

⁶ UN DESA (Population Division), World Population Prospects 2019, Total population - Both sexes

⁷ UN DESA (Population Division), World Population Prospects 2019, Total population - Both sexes

⁸ WORLD RUBBER INDUSTRY OUTLOOK

Ländern, genauer: der Elfenbeinküste und Ghana sowie in Südamerika in Panama und auf der anderen Seite im Verkauf von Kautschuk in asiatischen Ländern, genauer: Malaysia.

In den Einkaufsländern baut die Emittentin gezielt ihr Netzwerk zu lokalen Zwischenhändlern weiter aus und verfügt somit über einen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, welche nicht direkt von lokalen Händlern einkaufen. Konkurrenten der Emittentin sind andere lokale Händler, welche den Kautschuk ebenfalls exportieren wollen, und internationale Händler, welche meist den Kautschuk erst ab den jeweiligen Häfen kaufen.

Im Verkaufsland erweitert die Emittentin ebenfalls kontinuierlich ihr Netzwerk und verfügt dort gegenüber anderen Anbietern über den Vorteil, dass sie direkt von lokalen Zwischenhändlern Kautschuk einkauft und somit einen schnelleren Versand und Verkauf zu niedrigeren Preisen, als Wettbewerber, anbieten kann. Wettbewerber der Emittentin bei dem Verkauf sind im Wesentlichen internationale Kautschukhändler.

4.3 Organisationsstruktur

4.3.1 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist ein Unternehmen der TIMBERFARM Gruppe, bestehend aus der Breidenstein Holding GmbH, der TIMBERFARM GmbH, der TIMBERFARM Assets AG, der TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH und der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH sowie der Emittentin.

Die Emittentin ist die Tochtergesellschaft der TIMBERFARM GmbH, welche 2012 durch die Düsseldorfer Unternehmerfamilie Breidenstein, welche seit über 45 Jahren in der Kautschuk- und Reifenindustrie tätig ist, gegründet worden ist, und wird seitdem durch Herrn Maximilian Breidenstein als Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Breidenstein Holding GmbH, die 100 % der Anteile der TIMBERFARM GmbH hält, geführt.

Breidenstein Holding GmbH

Als Holdinggesellschaft hält die Breidenstein Holding GmbH direkt und indirekt Gesellschaftsanteile an anderen Unternehmen. Eine eigene operative Geschäftstätigkeit wird nicht ausgeübt.

TIMBERFARM GmbH

Der Muttergesellschaft der Emittentin, die TIMBERFARM GmbH, welche neben dem Kautschukhandel auch selbst seit 2012 Kautschukplantagen initiiert, diese betreibt und bewirtschaftet, den daraus gewonnenen Kautschuk erntet und ihn anschließend weiterverarbeitet, verfügt darüber hinaus über drei Tochterunternehmen: die TIMBERFARM Assets AG, die TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH und die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH.

TIMBERFARM Assets AG

Die Geschäftstätigkeit der TIMBERFARM Assets AG ist der Erwerb, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken im In- und Ausland, der Erwerb von Beteiligungen, deren Management und deren Veräußerung, der Handel von Rohstoffen, insbesondere Kautschuk sowie die Verwaltung und Verwertung der sonstigen Vermögensinteressen der Gesellschaft.

TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH

Die TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH ist die Komplementärin und damit die persönlich haftende Geschäftsführerin der PANARUBBER 17 GmbH & Co KG, PANARUBBER 18 GmbH & Co KG, PANARUBBER 19 GmbH & Co KG, PANARUBBER 20 GmbH & Co KG und PANARUBBER 21 GmbH & Co. KG. Ihr obliegt damit die Geschäftsführung. Die TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH kann auf diese vier GmbH & Co KGs keinen

beherrschenden Einfluss ausüben. Die vier GmbH & Co. KGs betreiben Kautschukplantagen in Panama und haben die TIMBERFARM GmbH mit der Bewirtschaftung der Plantagen und der Verwertung Kautschukernte beauftragt. Kommanditisten dieser Kommanditgesellschaften sind private Investoren. Bei den Gesellschaften PANARUBBER 17 GmbH & Co. KG, PANARUBBER 18 GmbH & Co. KG, PANARUBBER 19 GmbH & Co. KG, PANARUBBER 20 GmbH & Co. KG und PANARUBBER 21 GmbH & Co. KG gibt es keinen Mehrheitsgesellschafter. Die Kommanditanteile befinden sich im Streubesitz. Die Kommanditanteile wurden im Rahmen einer öffentlichen Emission an Privatanleger ausgegeben.

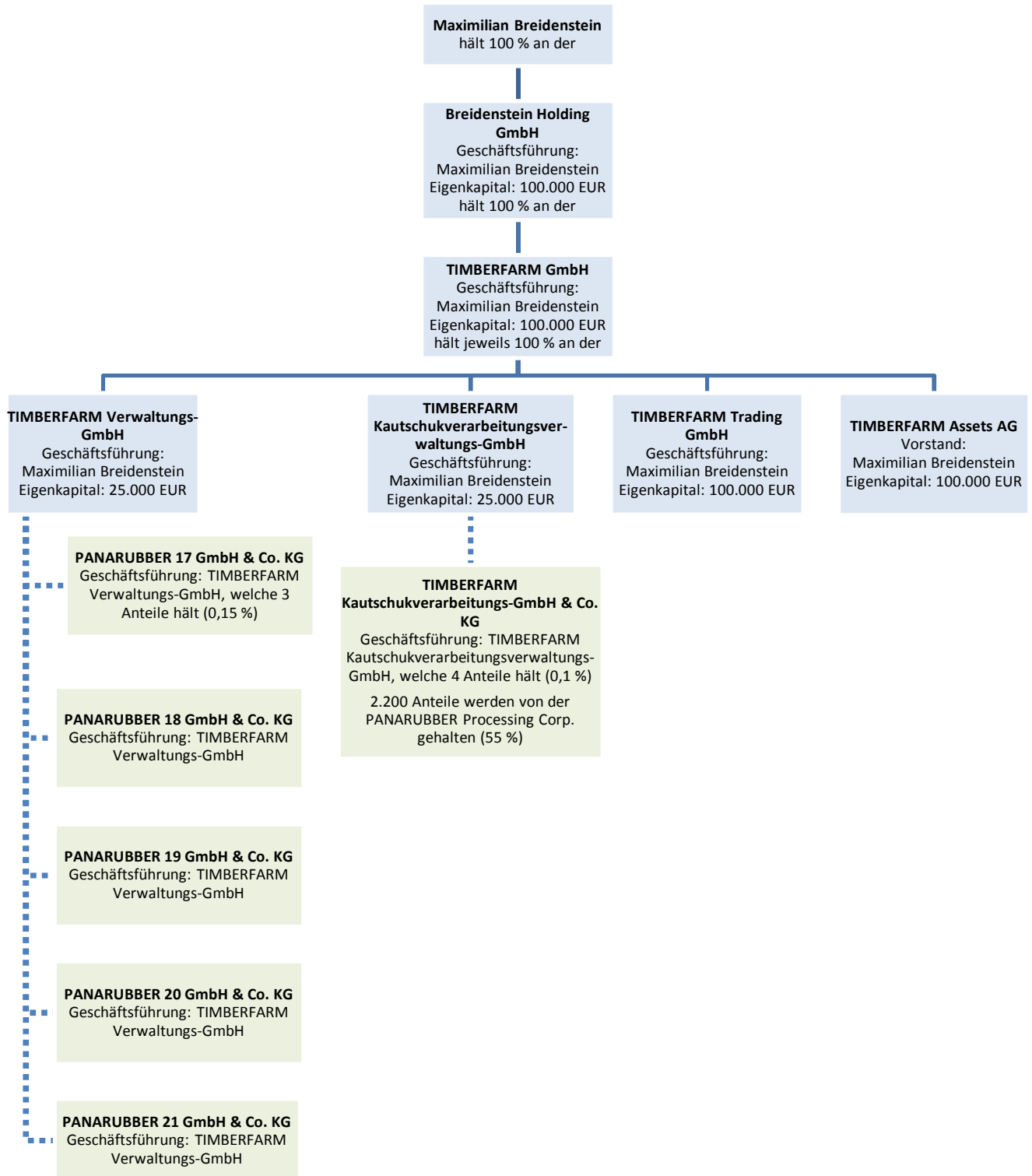
Nachfolgend ist aufgezeigt, wie viele Anteile der Kommanditist, mit den meisten Kommanditanteilen auf sich vereint. Keine dieser Personen stehen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Herrn Maximilian Breidenstein.

Gesellschaft	Anzahl der Anteile die sich auf den Kommanditisten mit den meisten Anteilen vereinen:
PANARUBBER 17 GmbH & Co. KG	53 von 2.000
PANARUBBER 18 GmbH & Co. KG	70 von 2.500
PANARUBBER 19 GmbH & Co. KG	45 von 2.000
PANARUBBER 20 GmbH & Co. KG	16 von 2.000
PANARUBBER 21 GmbH & Co. KG	4 von 2.000

TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH

Die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH ist die Komplementärin und damit die persönlich haftende Geschäftsführerin der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG. Ihr obliegt damit die Geschäftsführung der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG. Die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH kann auf die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG keinen beherrschenden Einfluss ausüben. Deren Geschäftstätigkeit ist es, eine Kautschukverarbeitungsanlage zu errichten und zu betreiben, um Naturkautschuk zu standardisierten Industrierohleistungsgütern für die Kautschukindustrie zu verarbeiten und diese zu vermarkten, sowie jegliche Art von Geschäften zu tätigen und zu fördern, die mit dem Geschäftszweck vereinbar ist. Die Gesellschaft betreibt kein erlaubnispflichtiges Geschäft nach dem KWG oder KAGB.

Organigramm der TIMBERFARM-Gruppe:



Bei den Unternehmen, welche mit einer durchgezogenen Linie verbunden sind, handelt es sich um Unternehmen der TIMBERFARM-Gruppe.

Die TIMBERFARM Gruppe ist in Panama über Wirtschaftsverträge auch mit panamaischen Unternehmen verbunden. Darüber hält die PANARUBBER Processing Corp. 55 % der Kommanditanteile an der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG.

Bei den panamaischen Unternehmen handelt es sich um die:

- TIMBERFARM S. A.,
- TIMBERFARM Holding Corp.,
- PANARUBBER Processing Corp.,
- Forestry Properties Ltd. Inc. sowie die
- PANARUBBER Managing Corp.

TIMBERFARM Holding Corp.

Bei der TIMBERFARM Holding Corp. handelt es sich um die Muttergesellschaft der TIMBERFARM S. A.

TIMBERFARM S. A.

Die TIMBERFARM S. A. bewirtschaftet die im Eigentum der Forestry Properties Ltd. Inc. stehenden und verpachteten Kautschukplantagen, für die sie mit der TIMBERFARM GmbH einen Bewirtschaftungs- und Verwertungsvertrag abgeschlossen hat.

PANARUBBER Managing Corp.

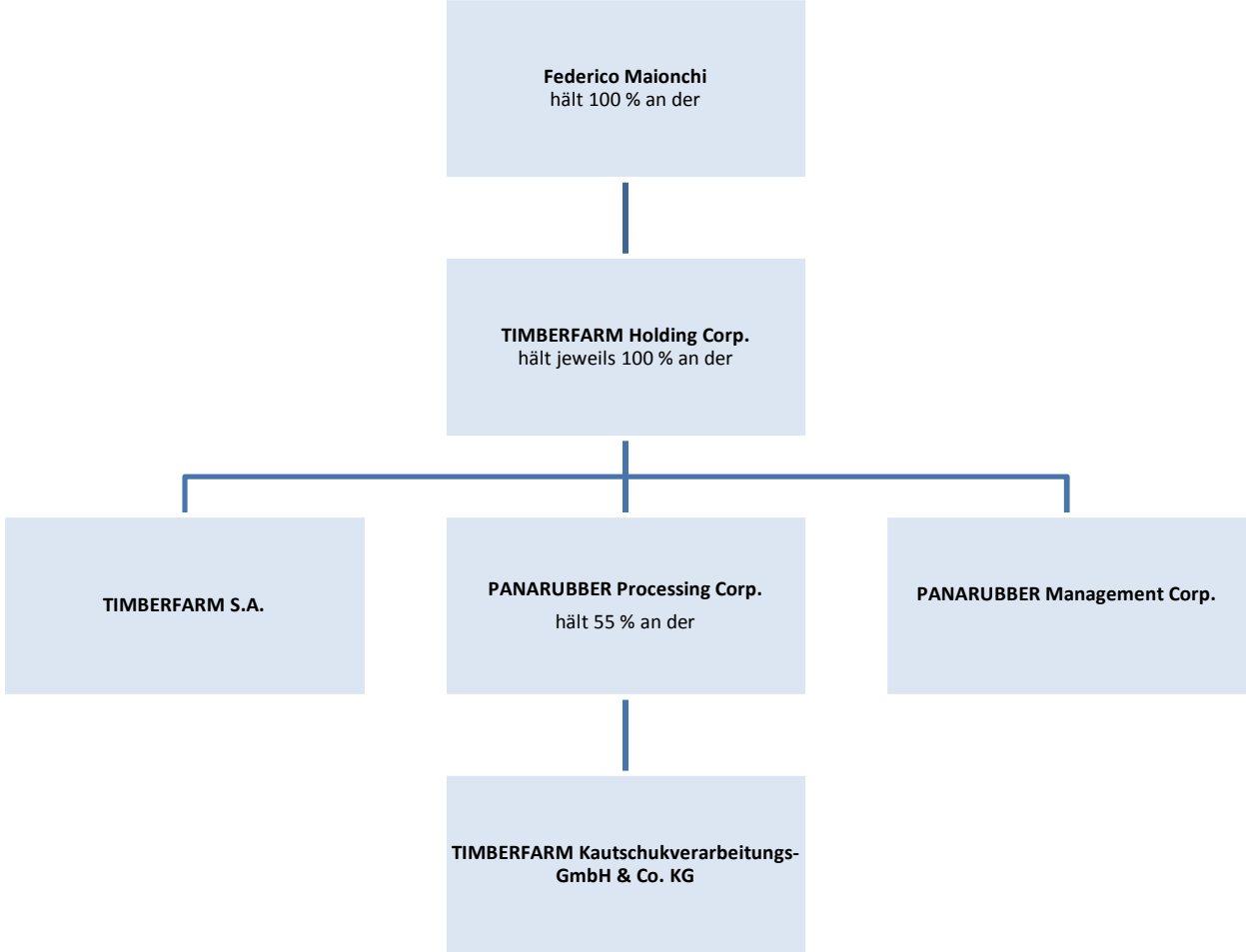
Die PANARUBBER Managing Corp. hat sich auf die Beratung von Grundstücksbesitzern für den Anbau von Kautschukbaumplantagen spezialisiert.

PANARUBBER Processing Corp.

Die PANARUBBER Processing Corp. hat für die TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG die Kautschukfabrik errichtet und führt im Auftrag der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG einzelne Schritte in der Verarbeitung des Kautschuks durch.

Die TIMBERFARM Gruppe und Herr Maximilian Breidenstein persönlich stehen, mit Ausnahme der Beteiligung an der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungs-GmbH & Co. KG, in keinem Beteiligungsverhältnis zu den panamaischen Unternehmen.

Organigramm der panamaischen Unternehmen:



4.3.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist von ihrer Muttergesellschaft, der TIMBERFARM GmbH, der TIMBERFARM GmbH, und Herrn Maximilian Breidenstein als deren indirekter alleinigen Gesellschafter abhängig, da die Muttergesellschaft 100 % der Gesellschaftsanteile der Emittentin hält.

Die Emittentin ist darüber aufgrund der gewährten Darlehen von der Muttergesellschaft abhängig. Durch diese Emission verringert sich die Abhängigkeit in Bezug auf die Darlehen von der Muttergesellschaft jedoch. Die Darlehen sind und werden jeweils so ausgestaltet, dass die Muttergesellschaft diese nur bei längerem Ausbleiben als 14 Tage nach der jährlichen Zinsfälligkeit kündigen kann. Die Emittentin hat jedoch die Möglichkeit, die Darlehen zu kündigen, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen. Sind die Darlehensverträge zur Rückzahlung fällig, werden diese aus der Liquidität der Emittentin und den Eingang der Verkaufserlöse aus dem Verkauf des Kautschuks gezahlt. Für den Handel mit Kautschuk steht im Anschluss entsprechend weniger Kapital zu Verfügung.

4.4 Trendinformationen

Seit dem 31. Juli 2020, dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020, ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten. Seit dem 31. Juli 2020, dem Stichtag des geprüften Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020, ist auch keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten. Die aktuelle Corona-Pandemie hat sich nicht negativ auf die Geschäftstätigkeit ausgewirkt. Dies ist aus Sicht der Emittentin darauf zurück zu führen, dass die damit verbundenen Einschränkungen, insbesondere der Reisetätigkeit, weltweit gelten und sich nicht nur zu Lasten einzelner auswirken. Der schwächelnde Absatz von Neufahrzeugen wird noch nicht im Zusammenhang mit der weltweiten Produktion von Reifen gesehen, da Reifen so oder so erneuert werden müssen, auch wenn die alten Autos länger fahren.

Die Emittentin geht davon aus, dass die Anleihe in Höhe von bis zu Euro 999.000,00, die mit 6,75 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst wird und am 1. Januar 2031 zur Rückzahlung fällig ist, sofern es zuvor nicht zu kündigungsbedingten Rückzahlungen kommt, vollständig ausplatziert werden kann und wird.

Der Emittentin sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, bekannt. Der Emittentin sind insbesondere keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen bekannt, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

4.5 Hauptgesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die TIMBERFARM GmbH. Die Breidenstein Holding GmbH hält wiederum zu 100 % die Anteile an der TIMBERFARM GmbH und Herr Maximilian Breidenstein hält 100 % der Anteile an der Breidenstein Holding GmbH. Über die Holdingstruktur ist Herr Maximilian Breidenstein indirekt der alleinige Gesellschafter der Emittentin.

Herr Breidenstein ist in der Lage, einen erheblichen Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Alle Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen einschließlich der Wahl des Geschäftsführers und der Genehmigung wesentlicher Kapitalmaßnahmen, können von ihm allein entschieden werden.

Es bestehen keine über die gesetzlich geltenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung durch Herrn Breidenstein. Der Gesellschaft ist keine Vereinbarung bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen kann.

4.6 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

4.6.1 Geschäftsführung

Geschäftsführer ist Herr Maximilian Breidenstein. Er ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf, zu erreichen. Weitere Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bestehen bei der Emittentin nicht.

Herr Breidenstein übt neben seiner Tätigkeit für die TIMBERFARM Trading GmbH noch weitere Tätigkeiten (Mandate) außerhalb der Emittentin aus. Diese werden nachfolgend aufgeführt:

- Geschäftsführer der Breidenstein Holding GmbH
- Geschäftsführer der TIMBERFARM GmbH
- Geschäftsführer der TIMBERFARM Verwaltungs-GmbH
- Geschäftsführer der TIMBERFARM Kautschukverarbeitungsverwaltungs-GmbH
- Geschäftsführer der PANARUBBER 17 GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der PANARUBBER 18 GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der PANARUBBER 19 GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der PANARUBBER 20 GmbH & Co. KG
- Geschäftsführer der PANARUBBER 21 GmbH & Co. KG
- Vorstand der TIMBERFARM Assets AG

4.6.2 Interessenkonflikte

Bei Herrn Breidenstein können sich Interessenkonflikte bei Kapitalmaßnahmen und im Rahmen der Geschäftsausübung aufgrund der Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art ergeben. Die wesentlichen werden nachfolgend dargestellt:

Herr Breidenstein ist über die Holdingstruktur alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Emittentin. Interessenkonflikte können sich bei ihm möglicherweise aufgrund dieser Konstellation ergeben. Beispielsweise könnte Herr Breidenstein als Gesellschafter ein Interesse an einer (möglichst hohen) Gewinnausschüttung haben, während es im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen könnte, die Gewinne nicht auszuschütten, sondern im Interesse der Gesellschaft für das Betreiben bzw. die Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Darüber hinaus ist Herr Breidenstein nicht nur Geschäftsführer der Emittentin, sondern nimmt auch die unter 4.6.1 aufgeführten weiteren Mandate wahr. Aus diesem Umstand heraus können sich Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Emittentin und den Interessen der anderen weiteren unter 4.6.1 aufgeführten Gesellschaften ergeben. Beispielsweise könnte aufseiten der TIMBERFARM GmbH oder der Breidenstein Holding GmbH ein erhöhtes Interesse an der Ausschüttung einer (möglichst hohen) Gewinnbeteiligung zur Verbesserung der eigenen Unternehmensliquidität bestehen, während es im Interesse der Emittentin liegen könnte, die Gewinne nicht auszuschütten, sondern im eigenen Geschäftsinteresse zu verwenden. Potenzielle Interessenkonflikte können sich auch insbesondere daraus ergeben, dass unter 4.6.1 aufgeführte Unternehmen selbst Kautschukplantagen betreiben, mit der Bewirtschaftung und Verwertung die TIMBERFARM GmbH beauftragten, und eine Gesellschaft Kautschuk verarbeitet. Als Kautschukhändler kann der Interessenkonflikt in der Preisfindung und den Vertragsbestimmungen bestehen, sollte die Emittentin als Käufer und/oder Verkäufer gegenüber einem dieser Unternehmen auftreten. Derzeit sind keine Verträge zwischen der Emittentin und anderen Unternehmen geschlossen mit der sich die Emittentin zu einem Ankauf von Kautschuk oder zu einer Beauftragung zur Kautschukverarbeitung verpflichtet

Darüber hinaus bestehen bei Herrn Maximilian Breidenstein keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen seinen privaten Interessen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und seinen Verpflichtungen gegenüber den weiteren unter 4.6.1 aufgeführten Gesellschaften.

4.7 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

4.7.1 Historische Finanzinformationen und Prüfung der historischen Finanzinformationen

Als historische Finanzinformationen verfügt die TIMBERFARM Trading GmbH über einen geprüften Zwischenabschluss zum Stichtag 31. Juli 2020 für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020.

Hiermit wird auf den geprüften Zwischenabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung auf den Seiten 22 bis 32 (Anlagen 1 bis 6) des Berichts über die Prüfung des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2020 verwiesen, der damit in diesen Prospekt einbezogen wird und Bestandteil des Prospekts ist. Der gemäß HGB erstellte Zwischenabschluss ist einsehbar unter folgendem Link als PDF-Download:

https://www.timberfarm-trading.de/TF-GloReg-21-Anleihe/zwischenbericht_31_07_2020.pdf

Der im Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2020 auf den Seiten 33-36 (Anlage 7) in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf die Bilanz zum 31. Juli 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis 31. Juli 2020, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis 31. Juli 2020, der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf den 31. Juli 2020 sowie den Lagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020.

Es gibt keine sonstigen Informationen im Prospekt, die von den Abschlussprüfern geprüft worden sind.

4.8 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Zeitraum seit der Gründung der Emittentin am 6. Januar 2020 bis zum Prospektdatum gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken könnten.

4.9 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags des geprüften Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der TIMBERFARM Trading GmbH.

4.10 Weitere Angaben

4.10.1 Gesellschaftskapital

Das ausgegebene Kapital beträgt Euro 100.000,00 (Stammkapital) und ist vollständig eingezahlt. Es ist eingeteilt in 100.000 Anteile zu jeweils Euro 1,00. Jeder Anteil gewährt ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung.

4.10.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die TIMBERFARM Trading GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 88700 eingetragen.

Die Zielsetzung der Emittentin entspricht dem im Gesellschaftsvertrag der Emittentin angegebenen Gegenstand der Emittentin. Der Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Handel mit Rohstoffen aller Art und anderen Gütern für eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an ähnlichen oder gleichartigen anderen Unternehmen beteiligen.

4.11 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Darlehensverträge mit ihrer Muttergesellschaft, der TIMBERFARM GmbH, und der Anleihe mit einem Emissionsvolumen von bis zu Euro 999.000,00 keine Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen worden sind und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der TIMBERFARM-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Inhaberteilschuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Die nachfolgenden Darlehensverträge wurden zwischen der Emittentin (Darlehensnehmerin) und der TIMBERFARM GmbH (Darlehensgeberin) geschlossen:

Laufzeitbeginn	ausgezahlte Darlehensvaluta in Euro	Kündigungsregelungen/Laufzeiten
04.03.2020	300.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
12.03.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
26.05.2020	290.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tage Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
09.06.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
24.06.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
06.07.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.

14.07.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
04.08.2020	100.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
13.08.2020	100.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
01.10.2020	200.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
23.10.2020	100.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
23.20.2020	100.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.
11.11.2020	30.000,00	Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen, sofern die jährlichen Zinsen nicht mit mehr als 14 Tagen Verzug ausgezahlt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die vorzeitige Tilgung ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit der Option für weitere 5 Jahre.

Das Volumen der valuierten Darlehensbeträge beträgt zum Prospektdatum 2.220.000,00 Euro. Die Emittentin könnte zum Prospektdatum noch weitere Darlehen in Höhe von 1.780.000,00 Euro bei ihrer Muttergesellschaft aufnehmen. Die TIMBERFARM GmbH hat für sämtliche Darlehen, welche sie an die Emittentin gegeben hat, ihren Rangrücktritt erklärt.

Sind die Darlehensverträge zur Rückzahlung fällig, werden diese aus der Liquidität der Emittentin und den Eingang der Verkaufserlöse aus dem Verkauf des Kautschuks gezahlt. Für den Handel mit Kautschuk steht im Anschluss entsprechend weniger Kapital zu Verfügung. Dies beeinflusst weder die Fähigkeit der Emittentin die Zinsen für diese Anleihe zu zahlen, noch Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Emittentin hat ferner eine andere Anleihe in Höhe von bis zu Euro 999.000,00, die mit 6,75 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst wird und am 1. Januar 2031 zur Rückzahlung fällig ist, sofern es zuvor nicht zu kündigungsbedingten Rückzahlungen kommt, begeben. Sie geht davon aus, dass die Anleihe ausplatziert werden kann und wird.

4.12 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente, unter dem jeweils angegebenen Link, bei der Emittentin eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, https://www.timberfarm-trading.de/TF-GloReg-21-Anleihe/Gesellschaftsvertrag_der_TIMBERFARM_Trading_GmbH.pdf
- geprüfter Zwischenabschluss zum Stichtag 31. Juli 2020 für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020, https://www.timberfarm-trading.de/TF-GloReg-21-Anleihe/zwischenbericht_31_07_2020.pdf

Mit Ausnahme des geprüften Zwischenabschlusses zum Stichtag 31. Juli 2020 für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020 sind die Informationen unter dem Link <https://www.timberfarm-trading.de/TF-GloReg-21-Anleihe> nicht Teil des Prospekts und sind nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde geprüft oder gebilligt worden.

5 BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

5.1 Grundlegende Angaben

5.1.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Ein Interesse an der Emission / dem Angebot hat neben der Emittentin auch Herr Maximilian Breidenstein als über die Holding-Struktur alleiniger geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin. Das Interesse von Herrn Maximilian Breidenstein als geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin besteht dadurch, dass mit dem Nettoemissionserlös aus diesem Angebot die Geschäftstätigkeit schneller aufgebaut wird. Als Geschäftsführer stehen ihm im Fall der Ausplatzierung die Mittel aus dem Nettoemissionserlös zur Verfügung, mit denen er auch größere Mengen an Kautschuk an- und verkaufen kann. Er kann dadurch insbesondere auch als Käufer des Kautschuks und als Verkäufer aufgrund des höheren Auftragsvolumens auch bessere Preise erzielen. Durch ein höheres An- und Verkaufsvolumen wird die wirtschaftliche Position bei schon bestehenden Geschäftspartnern gestärkt. Es besteht die Möglichkeit der Erschließung eines neuen Kundenkreises. Es gibt nach der Erfahrung der Emittentin An- und Verkäufer von Kautschuk, die erst ab einer bestimmten Größenordnung Verträge abschließen. Die Vorteile des An- und Verkaufs von größeren Mengen an Kautschuk soll einen schnelleren Geschäftsaufbau ermöglichen. Ein schnellerer Geschäftsaufbau kann dazu führen, dass etwaige ausschüttungsfähige Gewinne für die alleinige Gesellschafterin zeitlich früher entstehen. Dies ist im Interesse der Muttergesellschaft, der TIMBERFARM GmbH, als alleinige Gesellschafterin der Emittentin, deren Geschäftsführer ebenfalls Herr Maximilian Breidenstein ist. Herr Maximilian Breidenstein hat als Geschäftsführer der Muttergesellschaft an diesem Angebot darüber hinaus ein Interesse, da ein schnellerer Geschäftsaufbau dazu führen kann, dass die von der Muttergesellschaft ausgereichten Darlehen schneller zurückgezahlt werden können. Mit dem schnelleren Geschäftsaufbau der Emittentin wird auch die TIMBERFARM-Gruppe wirtschaftlich gestärkt. Diese wirtschaftliche Stärkung kommt Herrn Maximilian Breidenstein als geschäftsführendem Gesellschafter der Gesellschaften der TIMBERFARM-Gruppe zugute.

Interessenkonflikte bestehen in Bezug auf diese Emission nicht.

5.1.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das öffentliche Angebot dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen dient der bankenunabhängigen Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Von dem Emissionserlös – im Fall der Ausplatzierung Euro 12.500.000,00 – fallen geschätzte Emissionskosten in Höhe von ca. 6 % (Euro 750.000,00) an. Die Emissionskosten decken die Kosten der Prospekterstellung, des Billigungsverfahrens, die Kosten des Wirtschaftsprüfers, die Druck- und Marketingkosten sowie die internen Vertriebskosten der Emittentin. Sollte die Emission nicht oder nur teilweise platziert werden können, so verringern sich auch die mit der Emission verbundenen Kosten.

Der geschätzte Nettoemissionserlös beträgt ca. Euro 11.750.000,00. Dies entspricht 94 % des Emissionserlöses bei einer Ausplatzierung. Der Nettoerlös aus dem öffentlichen Angebot dieser Teilschuldverschreibung wird dazu verwendet, um die Geschäftstätigkeit mit dem Handel mit Kautschuk weiter auszubauen. Der Nettoemissionserlös der Emittentin wird gemäß den nachfolgend aufgeführten Prioritäten verwandt:

- Ca. Euro 150.000,00 werden für die Vergütung von zwei Mitarbeitern dienen, welche die Einkaufs- und Verkaufsmärkte bereisen werden, vor Ort neue Verkäufer und Käufer finden und Geschäfte anbahnen und abschließen sollen. Aktuell wird der Kautschukhandel nur durch den Geschäftsführer, Herrn Maximilian Breidenstein, und zwei weitere Mitarbeiter betrieben.
- Ca. Euro 11.600.000,00 werden für den Einkauf von Kautschuk verwendet.

Bei einer Ausplatzierung des Angebots ist der geschätzte Nettoemissionserlös ausreichend, um alle vorstehenden Verwendungszwecke für den schnelleren Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin zu finanzieren.

Sollte die Emission geringer ausfallen und nur ein Teil platziert werden können, so verringern sich dadurch auch die internen Vertriebskosten. Kosten der Prospekterstellung, des Billigungsverfahrens, des Wirtschaftsprüfers und die Druck- und Marketingkosten sind allerdings nicht variabel, so dass für den Fall, dass die Emission nicht platziert werden kann, für die Emittentin zumindest noch Kosten i. H. v. Euro 250.000,00 entstehen würden. Sollte die Emission nicht erfolgreich sein, würde die Emittentin die Zahl ihrer Mitarbeiter von zwei Personen auf eine Person reduzieren, so dass noch Euro 100.000,00 für Gehälter anfallen würden. Zusammen mit den Kosten für den internen Vertrieb der Emission müsste die Emission mindestens Euro 365.000,00 einwerben, um mindestens die Emissionskosten und die Kosten eines Mitarbeiters zu bezahlen. Es wäre somit aber noch kein Geld für den Ausbau des Handels verfügbar. Erst wenn mehr als Euro 365.000,00 eingeworben werden, kann die geplante Erweiterung der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden. Die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters plant die Emittentin ab einem Nettoemissionserlös von 4.000.000,00 Euro.

Sollte die Emission nicht oder nur teilweise platziert werden können, würde die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit nur mit ihrem Eigenkapital, den Einnahmen aus der Platzierung der „TF GloReg 20-4 Anleihe“ und den Darlehen der TIMBERFARM GmbH sowie, falls zumindest ein Teil der Emission platziert werden kann, dem dann erzielten Nettoemissionserlös aus diesem Angebot ausbauen.

5.2 Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

5.2.1 Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden sollen

Bei den von der Emittentin vorliegend angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß dem Anhang 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.

Bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere. Sie gewähren dem Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin einen schuldrechtlichen Anspruch auf laufende Verzinsung des überlassenen Geldes gemäß dem verbrieften Festzins während der Laufzeit und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags (Tilgung).

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen lautet DE000A254SR9.

5.2.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurden auf Grundlage der §§ 793–808 BGB geschaffen. Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) vom 31. Juli 2009 findet gemäß Artikel 16 der Anleihebedingungen in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen Anwendung.

5.2.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen

Die Verbriefung erfolgt in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn, verwahrt, bis sämtliche in der Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen der Emittentin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können.

5.2.4 Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen / zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das maximale Emissionsvolumen der anzubietenden Wertpapiere beträgt Euro 12.500.000,00. Dies entspricht 2.500 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je Euro 5.000,00.

5.2.5 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

5.2.6 Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen stehen im Fall einer Insolvenz im selben Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind.

5.2.7 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind in Wertpapieren verbriefte Forderungen des Inhabers der Teilschuldverschreibungen (Anleihegläubigers) gegen die TIMBERFARM Trading GmbH auf eine feste Verzinsung und einen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags. Die von der Emittentin angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen für den Anleihegläubiger schuldrechtsähnliche Vermögensrechte dar.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen begründen keine mitgliedschaftliche Beteiligung an der TIMBERFARM Trading GmbH und beinhalten keine Mitbestimmungsrechte, insbesondere kein Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen und kein Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen. Die Geschäftspolitik bleibt der Gesellschafterin und insbesondere der Geschäftsführung der TIMBERFARM Trading GmbH vorbehalten.

5.2.8 Angaben des nominalen Zinssatzes, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Januar 2021 (einschließlich), bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2025 jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres („Zinszahlungstag“) verzinst. Die Verzinsung während der Laufzeit beträgt nominal 5,25 % p. a. auf den Nennbetrag.

Der erste Zinszahlungstag ist der 1. Januar 2022.

Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweils nachfolgende Zeitraum, beginnend an einem Zinszahlungstag (einschließlich) und endend an dem darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), bildet die jeweilige „Zinsperiode“. Die Zinsperiode wird kalendergenau berechnet, also mit 365 bzw. 366 Tagen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode, berechnet. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Methode).

Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag und auf einen TARGET-Geschäftstag, hat der Anleihegläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeits- und TARGET-Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Für derart sich ergebende Verzögerungen hat ein Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zinsen oder eine sich allenfalls sonst ergebende Entschädigung. Ein Bankarbeitstag im Sinne dieser Bestimmung ist ein Tag, an dem Kreditinstitute

am Sitz der Emittentin (Düsseldorf) für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Ein TARGET-Geschäftstag in diesem Sinne ist ein Tag, an dem das „Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2“ oder ein Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

Die Vorlegungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird auf fünf Jahre abgekürzt (§§ 801 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 801 Abs. 3 BGB). Nach erfolgter Vorlegung verjähren die Ansprüche aus den Inhaberschuldverschreibungen in zwei Jahren von dem Ende der jeweiligen Vorlegungsfrist an.

Die Berechnung erfolgt durch die Emittentin. Die Gutschrift der Zinszahlungen sowie der Kapitalrückzahlungen erfolgen an die vom Anleihegläubiger der Emittentin zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung.

5.2.9 Bestimmungen zur Rückzahlung

Soweit es nicht bereits durch Kündigungen gemäß Artikel 8 Ziffern 1 bis 3 der Anleihebedingungen zu früheren Rückzahlungen kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2026 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Emittentin oder im Fall einer wirksamen außerordentlichen Kündigung werden die vom Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach der kündigungsbedingten Beendigung zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Zahlungen auf den Nennbetrag und auf die Zinsen erfolgen in Euro. Sie erfolgen vorbehaltlich gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorschriften und Regelungen über die Emittentin.

5.2.10 Rendite

Eine Rendite kann nicht angegeben werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Inhaber-Teilschuldverschreibungen lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen. Die jeweils für den Anleihegläubiger individuelle Rendite aus einer Inhaber-Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (einschließlich der gezahlten Zinsen) und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (zuzüglich etwaiger Stückzinsen) sowie unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten (Depot-, Übertragungs- und sonstige Kosten, die von der Depotbank des Anleihegläubigers gemäß dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben werden) sowie einer etwaig anfallenden Kapitalertragsteuer. Bei Annahme eines Erwerbetrages für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Transaktionskosten und Steuern ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

5.2.11 Vertretung der Anleihegläubiger

Es besteht keine Vertretung der Schuldtitelinhaber (Anleihegläubiger) gegenüber der Emittentin.

Die Anleihegläubiger können gemäß § 7 SchVG ein gemeinsamer Vertreter zur Wahrung der Rechte durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter („gemeinsamer Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellen.

Zum gemeinsamen Vertreter kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden. Eine Person, welche

- (i) Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter der Emittentin oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens ist,
- (ii) am Stamm- oder Grundkapital der Emittentin oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens mindestens zu 20 % beteiligt ist,
- (iii) Finanzgläubiger der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einer Forderung in Höhe von mindestens 20 % der ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen oder Organmitglied, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter dieses Finanzgläubigers ist oder

(iv) aufgrund einer besonderen persönlichen Beziehung zu den in den Nummern (i) bis (iii) aufgeführten Personen und deren bestimmenden Einfluss steht,

muss den Anleihegläubigern die maßgeblichen Umstände offenlegen, bevor sie als gemeinsamer Vertreter bestellt wird. Der gemeinsame Vertreter hat die Anleihegläubiger unverzüglich in geeigneter Form darüber zu unterrichten, wenn in seiner Person solche Umstände nach der Bestellung eintreten.

Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt die Emittentin.

5.2.12 Grundlagen dieser Neuemission

Die Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen liegt im Ermessen der Geschäftsleitung. Dieser Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen liegt der Beschluss der Geschäftsleitung vom 27.01.2020 zugrunde.

5.2.13 Emissionstermin der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Wertpapiere ist voraussichtlich der 1. Januar 2021.

5.2.14 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Der Anleihegläubiger kann seine Wertpapiere ohne die Zustimmung der Emittentin jederzeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Übertrag erfolgt durch einen Depotübertrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom Depot des Anleihegläubigers auf das Depot des Erwerbers (Dritter).

5.2.15 Besteuerung

Warnhinweis

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

5.3 Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.3.1 Bedingungen für das Angebot

Das Angebot unterliegt den nachfolgenden Anleihebedingungen:

Artikel 1 Emittentin

Emittentin der „5,25 % TF GloReg 21 Anleihe“ (im Folgenden „**Anleihe**“) ist die TIMBERFARM Trading GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf.

Artikel 2 Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von Euro 12.500.000,00 ist eingeteilt in 2.500 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je Euro 5.000,00 (im Folgenden „**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**“).

2. Die Verbriefung erfolgt in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 6, 65760 Eschborn, verwahrt, bis sämtliche in der Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen der Emittentin aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (im Folgenden „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können.

Artikel 3 Ausgabepreis, Stückzinsen und Mindestzeichnung

Der Ausgabepreis einer Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrags, somit EUR 5.000,00. Bei einer Gutschrift des Zeichnungsbetrages nach dem 1. Januar 2021 auf dem Zeichnungskonto der Emittentin werden Stückzinsen fällig.

Artikel 4 Status der Teilschuldverschreibungen

Bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere gemäß §§ 793 ff. BGB mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags bei Beendigung. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im selben Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind.

Artikel 5 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, bis zur Rückführung der Teilschuldverschreibungen keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt.

Artikel 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2025 (einschließlich), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Im Fall einer Kündigung nach Maßgabe von Artikel 8 verkürzt sich die Laufzeit entsprechend.

Artikel 7 Verzinsung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. Januar 2021 (einschließlich), bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2025 jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres („Zinszahlungstag“) verzinst. Die Verzinsung während der Laufzeit beträgt nominal 5,25 % p. a. auf den Nennbetrag.

2. Der erste Zinszahlungstag ist der 1. Januar 2022.

3. Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweils nachfolgende Zeitraum, beginnend an einem Zinszahlungstag (einschließlich) und endend an dem darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), bildet die jeweilige „Zinsperiode“. Die Zinsperiode wird kalendergenau berechnet, also mit 365 bzw. 366 Tagen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode, berechnet. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Methode).

Artikel 8 Kündigung

1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können während der Laufzeit vom Anleihegläubiger mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2023, gekündigt werden.

2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, steuerlichen, wertpapierrechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt voraussichtlich absehbar ist, demzufolge die Emittentin in Bezug auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge, Abgaben oder sonstige Aufwendungen zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern der Inhaber-Teilschuldverschreibung gegenüber unabhängig vom Ort der Verwahrung der Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß Artikel 17 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Nennbetrag vorzeitig tilgen.

3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Anleihegläubiger ist in diesem Fall berechtigt, seine Inhaber-Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn

- i. die Emittentin wesentliche Verpflichtungen oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Als nicht ordnungsgemäße Erfüllung gilt insbesondere, wenn die Emittentin ihren Auszahlungsverpflichtungen nicht binnen 30 Tagen nach Fälligkeit nachgekommen ist;
- ii. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- iii. die Emittentin in Liquidation tritt oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert;
- iv. die Emittentin im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht jedoch nicht besteht, wenn die

- Verpflichtungen aus der gegenständlichen Anleihe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin, oder
- v. bei einem Firmenverkauf.

4. Eine Kündigung eines Anleihegläubigers gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 3 hat in Textform (z. B. per Brief über die Post, Telefax oder E-Mail an die zuletzt auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichte Faxnummer oder E-Mail-Adresse der Emittentin) in deutscher Sprache und mit dem Nachweis zu erfolgen, dass der kündigende Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Kündigung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht wird. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Kündigung unwirksam.

Artikel 9 Rückzahlung

1. Soweit es nicht bereits durch andere Regelungen dieser Anleihebedingungen zu früheren Rückzahlungen kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2026 zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

2. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Emittentin oder im Fall einer wirksamen außerordentlichen Kündigung werden die vom Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach der kündigungsbedingten Beendigung zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Artikel 10 Zahlungen

1. Zahlungen auf das Kapital und auf die Zinsen erfolgen in Euro. Sie erfolgen vorbehaltlich gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorschriften und Regelungen über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

2. Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag und auf einen TARGET-Geschäftstag, hat der Anleihegläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeits- und TARGET-Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Für derart sich ergebende Verzögerungen hat ein Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zinsen oder eine sich allenfalls sonst ergebende Entschädigung. Ein Bankarbeitstag im Sinne dieser Bestimmung ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Düsseldorf für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Ein TARGET-Geschäftstag in diesem Sinne ist ein Tag, an dem das „Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2“ oder ein Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

3. Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese mindestens 10 Tage vor dem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingezahlt worden ist.

4. Kapital im Sinne dieses Artikels sind der Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit sowie der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Artikel 11 Zahlstelle

1. Als Zahlstelle fungiert die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Quirin Privatbank AG in ihrer Funktion als Zahlstelle abzurufen und ein anderes Kreditinstitut als Zahlstelle zu benennen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist mit Ausnahme des Falles der Insolvenz der Zahlstelle nur wirksam, wenn die Anleihegläubiger hierüber mindestens 30 Tage im Voraus gemäß Artikel 17 informiert worden sind.

2. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen eine inländische Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen zu verpflichten.

3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

Artikel 12 Steuern

Alle Zahlungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin und die Zahlstelle sowie die depotführende Stelle sind berechtigt, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Weder die Emittentin, die Zahlstelle noch die depotführende Stelle sind verpflichtet, dem Anleihegläubiger einzubehaltende Steuern und Abgaben zu erstatten.

Artikel 13 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist in § 801 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

Artikel 14 Ersetzung der Emittentin

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin kontrolliert wird oder welche die Emittentin unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, als neue Anleiheschuldnerin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (im Folgenden „**Neue Anleiheschuldnerin**“), wenn

- (i) die Emittentin sich nicht mit einer fälligen Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen in Verzug befindet;
- (ii) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- (iii) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen allenfalls erforderliche Genehmigungen erhalten hat;
- (iv) die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Teilschuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge zu erfüllen;

- (v) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, die Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (vi) alle für die Wirksamkeit der Ersetzung notwendigen Dokumente von der Emittentin und der Neuen Anleiheschuldnerin unterzeichnet werden, entsprechend denen die Neue Anleiheschuldnerin zugunsten jedes Anleihegläubigers alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und den Zahlstellenübereinkommen übernimmt, als sei sie schon ursprünglich an der Stelle der Emittentin Partei dieser Anleihebedingungen gewesen, und entsprechend denen die Emittentin zugunsten jedes Anleihegläubigers unbedingt und unwiderruflich die Zahlung aller fälligen und durch die Neue Anleiheschuldnerin als Hauptschuldner zahlbaren Beträge garantiert.

2. Kommt es zu einer Ersetzung der Emittentin gemäß Abs. 1, gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Anleiheschuldnerin.

3. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß Artikel 17 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses Artikels 14 jede frühere Neue Anleiheschuldnerin) von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen frei.

Artikel 15 Weitere Kapitalmaßnahmen, Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf

1. Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung oder zu anderen Konditionen sowie auch andere Finanzierungsmittel, z. B. andere Wertpapiere (z. B. Inhaber-Genussscheine) oder in Form von Vermögensanlagen (z. B. Genussrechte sowie Stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen), zu begeben. Sie ist frei, jegliche weitere Kapitalmaßnahmen durchzuführen (z. B. Kapitalerhöhungen etc.).

2. Die Anleihegläubiger haben kein Bezugsrecht bei den neuen Kapitalmaßnahmen. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch ein solches Bezugsrecht zugunsten der Anleihegläubiger beschließen.

3. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Auszahlungsansprüche vorrangig vor den Auszahlungsansprüchen bedient werden, die auf weitere gleichrangige Finanzierungsmittel entfallen.

4. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Die Emittentin kann erworbene Teilschuldverschreibungen auch einziehen.

Artikel 16 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger und Änderung der Anleihebedingungen

1. Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) vom 31. Juli 2009 findet in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

2. Änderungen der Anleihebedingungen

2.1 Mehrheiten

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Auch ein Beschluss über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, den im vorstehenden Satz beschriebenen wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2.2 Beschlussfassung

Die Anleihegläubiger beschließen in einer Gläubigerversammlung § 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG.

Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Gemäß § 9 Abs. (1) Satz 2 SchVG ist sie einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibung 5 % des Nennwertes der ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich unter Angabe eines der in § 9 Absatz (1) Satz 2 SchVG aufgeführten Gründe verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist von einer Anmeldung abhängig. Die Anmeldung muss, unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse, spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlussfassung ohne Gläubigerversammlung

Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibung 5 % des Nennwertes der ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen erreichen, können eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 9 i. V. m. § 18 SchVG schriftlich unter Angabe eines der in § 9 Absatz (1) Satz 2 SchVG aufgeführten Gründe verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

2.3 Nachweise

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe. Ihre Berechtigung haben Sie durch die Vorlage einer Bescheinigung ihrer Depotbank gemäß Artikel 18 Absatz 5 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

2.4 Stimmrechte

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Inhaber-Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zwecke ausüben.

2.5 Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse

Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht die selben Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

3. Gemeinsamer Vertreter

3.1 Bestellung

Zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger können die Emittentin in den Anleihebedingungen oder die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter („gemeinsamen Vertreter“) gemäß § 7 SchVG für alle Anleihegläubiger bestellen. Zum gemeinsamen Vertreter kann jede geschäftsfähige Person oder eine sachkundige juristische Person bestellt werden. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt die Emittentin.

3.2 Aufgaben und Befugnisse

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt worden sind. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht berechtigt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

3.3 Abberufung

Der gemeinsame Vertreter kann den von Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

3.4 Haftung

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern gegenüber als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Artikel 17 Bekanntmachungen

Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger im Bundesanzeiger veröffentlichen, sofern gesetzlich nicht eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

4. Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

5. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Rechte aus diesen Anleihebedingungen im eigenen Namen in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, geltend zu machen. Grundlage dafür ist die Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die zu enthalten hat

- (i) den gesamten Nennwert der Teilschuldverschreibungen, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Als Depotbank im Sinne dieses Artikels gilt jede Bank und jedes Finanzinstitut, welche oder welches die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäfte) betreiben darf (einschließlich der Clearstream Banking AG) und bei der oder dem der Anleihegläubiger das Depot zur Verwahrung der Teilschuldverschreibungen unterhält.

5.3.2 Frist – einschließlich etwaiger Änderungen –, in der das Angebot gilt; Beschreibungen des Antragsverfahrens

Das öffentliche Angebot und damit auch die Zeichnungsfrist beginnen voraussichtlich am 28. Dezember 2020. Sie endet mit dem Ablauf des 22. Dezember 2021. Die Geschäftsführung der Emittentin kann jedoch einen früheren Zeichnungsschluss bestimmen. Die nicht gezeichneten Inhaber-Teilschuldverschreibungen entfallen für diese Emission ersatzlos.

Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personengesellschaften durch die wirksame Zeichnung der gewünschten Anzahl der Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Annahme der Zeichnung durch die Geschäftsführung der TIMBERFARM Trading GmbH erworben werden. Erfolgt die Zeichnung durch mehrere Personen, insbesondere Ehepaare, gemeinsam, wird dies als Zeichnung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Anleger angesehen. Die GbR hat auf Verlangen der Emittentin einen Vertreter zu benennen, der die zeichnende GbR gegenüber der TIMBERFARM Trading GmbH vertritt. Die zeichnende GbR darf nicht aus weiteren Gesellschaftern als den Anlegern bestehen.

Die Zeichnung ist wirksam, wenn die Zeichnungserklärung, die Informationen für Verbraucher gemäß § 312d BGB i. V. m. Art. 246 b EGBGB, das Dokument Allgemeine Datenschutzhinweise, die Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO und die Widerrufsbelehrung inklusive der Musterwiderrufserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der im Zeichnungsschein benannten Adresse der TIMBERFARM Trading GmbH (Zeichnungsstelle) eingegangen sind.

Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch die Zuteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin. Die Zeichnungen werden in der chronologischen Reihenfolge der Zuteilungsreife berücksichtigt. Diese ist gegeben, wenn eine wirksame Zeichnung vorliegt und der Zeichnungsbetrag vollständig dem Zeichnungskonto der TIMBERFARM Trading GmbH gutgeschrieben worden ist.

Der Anleger verzichtet auf den Zugang einer separaten Annahmeerklärung. Über die Zuteilung erhält der Anleihegläubiger eine Kaufabrechnung. Die Kaufabrechnung datiert auf den Tag der Annahme der Zeichnung.

Die Emittentin kann Zeichnungsanträge ohne die Benennung von Gründen ablehnen. In diesem Fall wird der Anleger schriftlich von der Ablehnung seiner Zeichnung informiert.

Der Zeichnungspreis (Anzahl der vom Anleger gezeichneten Inhaber-Teilschuldverschreibungen x Ausgabepreis) beträgt damit 100 % des Nennbetrages zuzüglich etwaiger Stückzinsen und ist unverzüglich fällig.

Das Angebot kann sich während der Zeichnungsfrist inhaltlich nur durch eine Änderung der Anleihebedingungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz ändern. Die Anwendung des SchVG ist in Artikel 16 der Anleihebedingungen vereinbart.

5.3.3 Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an den Zeichner

Kann der Zeichnungserklärung des zuletzt zu berücksichtigenden Zeichners nicht in vollem Umfang entsprochen werden, werden ihm nur die bis zur Ausschöpfung des Emissionsvolumens möglichen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zugeteilt und seine Zeichnung insoweit reduziert.

Eine Reduzierung der Zeichnung seitens des Anlegers ist ab dem Zeitpunkt der Annahme seiner Zeichnungserklärung durch die Emittentin nicht mehr möglich. Die Annahme der Zeichnungserklärung erfolgt durch Zuteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Eine Reduzierung der Anzahl der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach der Annahme seiner Zeichnungserklärung kann der Anleihegläubiger nur durch eine Übertragung an einen Dritten erreichen.

Von Anlegern eingezahlte und nicht bzw. nicht in vollem Umfang berücksichtigte Zeichnungsbeträge erhalten diese unverzüglich zurückerstattet. Dies erfolgt durch Überweisung des Betrages an die in der Zeichnungserklärung angegebene Bankverbindung des Zeichners. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

5.3.4 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Die Gesamtsumme des Angebots beträgt Euro 12.500.000,00 (in Worten: Euro zwölf Millionen fünfhunderttausend) bei einer Mindestzeichnung von Euro 5.000,00. Die Höhe der maximal möglichen Zeichnung ist durch die Anzahl der jeweils angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (2.500) begrenzt.

5.3.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Jeweils am ersten Werktag eines Monats beauftragt die Emittentin die Depotstelle mit der Übertragung der zugewiesenen, aber noch nicht übertragenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das jeweilige bei der Zeichnung angegebene Depot der Anleihegläubiger. Die Depotgutschrift erfolgt in der Regel binnen sieben Tagen nach der Beauftragung.

5.3.6 Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

Die TIMBERFARM Trading GmbH wird die Schließung und das Ergebnis des öffentlichen Angebots binnen zwei Wochen nach dem Tag der Schließung auf ihrer Internetseite, <https://www.timberfarm-trading.de>, offenlegen.

5.3.7 Vorzugszeichnungsrechte

Etwaige Vorzugszeichnungsrechte bestehen bei diesem Angebot nicht.

5.3.8 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Das Angebot kann von Privatpersonen, Personenvereinigungen und Unternehmen wahrgenommen werden. Eine Einteilung des Angebots in verschiedene Kategorien oder Tranchen besteht nicht. Das Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Anleger erhält über die ihm zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen eine Kaufabrechnung.

Eine Aufnahme des Handels vor der Mitteilung der Zuteilung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist nicht möglich. Es ist nicht beabsichtigt, die Wertpapiere zu einem Handel zuzulassen.

5.3.9 Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis (Angebotspreis) der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beträgt 100 % des Nennbetrags, somit Euro 5.000,00.

Der Zeichnungspreis entspricht der Summe aus der Anzahl der gezeichneten Inhaber-Teilschuldverschreibungen, multipliziert mit dem Ausgabepreis.

Bei einer Gutschrift des Zeichnungsbetrages nach dem 1. Januar 2021 auf dem Zeichnungskonto der Emittentin werden Stückzinsen fällig. Diese entsprechen der nominalen Verzinsung bei der „5,25 % TF GloReg 21 Anleihe“ von 5,25 % p. a. auf den Nennbetrag. Der Anleihegläubiger erhält zum jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich die jeweiligen Zinsen für die gesamte Zinsperiode. Der Anleihegläubiger ist aber erst ab dem Tag des Geldeingangs auf dem Zeichnungskonto der Emittentin zum Erhalt von Zinsen berechtigt. Die Zinsen, die der Anleihegläubiger für den Zeitraum vor dem Geldeingang auf dem Zeichnungskonto der Emittentin erhält, sind vom Anleihegläubiger bereits vorab bei dem Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen auszugleichen (sogenannte Stückzinsen). Die Stückzinsen werden nicht verzinst. Für die Berechnung der Stückzinsen wird der Tag der Zeichnung zuzüglich zweier Bankarbeitstage zugrunde gelegt. Der Anleihegläubiger hat zu berücksichtigen, dass für in diesen Zeitraum fallende Wochenenden und Feiertage ebenfalls Stückzinsen anfallen. Eine Liste mit den jeweils anfallenden Stückzinsen kann in der Anlage zur Zeichnungserklärung und im Internet unter <https://www.timberfarm-trading.de> eingesehen werden. Die Liste mit den jeweils anfallenden Stückzinsen auf der Website ist nicht Teil des Prospekts.

5.3.10 Platzierung

Die Wertpapiere werden zum Nennbetrag angeboten und ausschließlich von der Emittentin ohne Einschaltung externer Vertriebskapazitäten platziert.

Als Zahlstelle fungiert die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen eine inländische Zahlstelle für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu verpflichten.

5.4 Zulassung zum Handel

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt oder Multilateral Trading Facility (MTF) als multilaterales Handelssystem ist nicht beabsichtigt.

6 Per Verweis einbezogene Informationen

Angaben aus den folgenden Informationen, die als PDF-Download online verfügbar sind, werden auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des EUROPÄISCHEN RATES vom 14. Juni 2017 (EU-Prospekt-VO) per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Auf diese Angaben wird im Kapitel 4.7.1 – Historische Finanzinformationen und Prüfung der historischen Finanzinformationen – sowie in der Zusammenfassung unter Punkt 1.3 verwiesen.

Geprüfter Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 6. Januar bis zum 31. Juli 2020
(https://www.timberfarm-trading.de/TF-GloReg-21-Anleihe/zwischenbericht_31_07_2020.pdf)

Informationen	Seite und Anlagen
Bilanz	Seite 22/Anlage 1
Gewinn- Und Verlustrechnung	Seite 23/Anlage 2
Anhang	Seite 24ff./Anlage 3
Lagebericht	Seite 27ff./Anlage 4
Kapitalflussrechnung	Seite 31/Anlage 5
Eigenkapitalveränderungsrechnung	Seite 32/Anlage 6
Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	Seite 33ff./Anlage 7

Der in diesem Zwischenabschluss enthaltene, in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf die Bilanz zum 31. Juli 2020, die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis 31. Juli 2020, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis 31. Juli 2020, der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf den 31. Juli 2020 sowie der Lagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020.